



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung (6. Oktober 2015 bis 25. Januar 2016)

Bern, 17.8.2016

Überblick

Der Bundesrat hat am 21. Mai 2014 die Botschaft zur Ergänzung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dem Parlament überwiesen. Die Ergänzung basiert auf der Waldpolitik 2020 des Bundesrates. Die Bundesversammlung hat am 18. März 2016 eine entsprechende Änderung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) beschlossen. Aufgrund dieser Änderung muss die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) und weitere Verordnungen teilweise revidiert werden. Erforderlich sind insbesondere die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Klärung von Verfahrensfragen. Die Vorlage war Gegenstand der vom UVEK vom 6. Oktober 2015 bis 25. Januar 2016 durchgeführten Anhörung. Zu dieser wurden 98 Adressaten angeschrieben. 51 der angeschriebenen sowie 7 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zum Vorhaben. Unter diesen insgesamt 58 Teilnehmenden befinden sich:

- 26 Kantone
- die KdK vertreten durch die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
- 4 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien
- 3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- 2 Dachverbände der Wirtschaft
- 10 Waldbesitzervereinigungen und weitere Wirtschaftsverbände
- 6 Fachorganisationen
- 4 Umweltschutzorganisationen
- 2 Organisationen der Wissenschaft und der Forschung

Die Vorlage findet sowohl bei den Kantonen, als auch bei den politischen Parteien, den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen sowie den Umweltschutzorganisationen eine deutliche Mehrheit. Allerdings verlangen insbesondere die Kantone gewisse Kürzungen bzw. Vereinfachungen der Vorlage.

Vorlage wird als notwendig erachtet

Die Vorlage stösst bei 51 der 58 stellungnehmenden Organisationen auf Zustimmung. Es werden aber verschiedene Anpassungen der Vorlage beantragt, welche sich hauptsächlich auf wenige Artikel im Bereich Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden, praktische Weiterbildung sowie Förderung beziehen. Alle Kantone befürworten die Vorlage zwar inhaltlich. Mehrheitlich bemängeln sie aber die Regelungsdichte und beantragen, auf den Erlass zusätzlicher Richtlinien etc. und Wiederholungen des Gesetzestextes zu verzichten. Vereinzelt äussern Kantone diesbezüglich keine Vorbehalte. Von den politischen Parteien wird die Vorlage nur teilweise unterstützt. Die SP erachtet sie zwar grundsätzlich als positiv, hat aber ähnliche Vorbehalte wie die Umweltschutzorganisationen. FDP und CVP bemängeln den frühen Zeitpunkt der Anhörung, wobei die SVP den Entwurf grundsätzlich ablehnt. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete unterstützen die Vorlage. Die Wirtschaftsverbände und Waldbesitzervereinigungen stehen der Vorlage am positivsten gegenüber. Dies mit Ausnahme des SGV, der die Vorlage aus wirtschaftspolitischen Gründen ablehnt. Die Umweltschutzorganisationen unterstützen die Vorlage im Grundsatz. Sie verlangen aber bei den Themen Schadorganismen und Klimawandel eine differenzierte Behandlung der eingeschleppten und der einheimischen Schadorganismen bzw. die Verwendung einheimischer Baumarten. In formeller Hinsicht wird in zahlreichen Stellungnahmen der frühe Zeitpunkt der Anhörung kritisiert.

Die wichtigsten Gründe für die Zustimmung sind:

- Die Vorlage wird insgesamt als notwendig erachtet.
- Die Bestimmungen zur Holzförderung und zur Waldbewirtschaftung werden als sinnvoll erachtet und begrüsst.

Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung sind:

- Die Regelungsdichte der Vorlage sei zu hoch und schränke die kantonale Vollzugskompetenz ein.
- Es müsse zwischen eingeschleppten und einheimischen Schadorganismen unterschieden werden.

Die wichtigsten Anträge sind:

- Artikel 29 (Aufgaben des Bundes) sei zu streichen und Artikel 30 (Aufgaben der Kantone) zu vereinfachen.
- In Artikel 29 und 30 sei zwischen eingeschleppten und einheimischen Schadorganismen zu unterscheiden.
- Artikel 32 (Aus- und Weiterbildung) und 34 (Arbeitssicherheit) seien zu vereinfachen.
- Artikel 40a Absatz 4 betreffend naturnaher Waldbau sei zu streichen. Im Gegenzug verlangen die Umweltschutzorganisationen daran festzuhalten.
- Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sollen nur gewährt werden dürfen, wenn europäische Baumarten verwendet werden (Art. 43). Auf der anderen Seite verlangen Wirtschaftsverbände eine Ausweitung der Jungwaldpflege auf einen wirtschaftlich nachhaltigen Waldbau.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Anhörung	1
2.	Einladung und Rücklauf zur Anhörung	1
2.1.	Einleitung	1
2.2.	Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen	1
2.3.	Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen	2
3.	Allgemeine Stellungnahmen	2
3.1.	Einleitung	2
3.2.	Kantone	2
3.3.	Politische Parteien	3
3.4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	4
3.5.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
3.6.	Übrige Organisationen und interessierte Kreise	5
4.	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Waldverordnung	7
4.1.	Einleitung	7
4.2.	Art. 19 Waldbauliche Massnahmen	7
4.3.	Art. 28 Grundsätze	8
4.4.	Art. 29 Aufgaben des Bundes	9
4.5.	Art. 30 Aufgaben der Kantone	11
4.6.	Art. 31	13
4.7.	Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung	13
4.8.	Art. 34 Arbeitssicherheit	15
4.9.	Art. 36-37	16
4.10.	Art. 37a	17
4.11.	Art. 37b Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz	18
4.12.	Art. 40 Schutzwald	19
4.13.	Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes	19
4.14.	Art. 40b Abfindung für Kosten	20
4.15.	Art. 41 Biologische Vielfalt des Waldes	21
4.16.	Art. 42 Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut	21
4.17.	Art. 43 Waldbewirtschaftung	22
4.18.	Art. 44 Förderung der Ausbildung	25
4.19.	Art. 66 Vollzug durch die Kantone	25
5.	Aufhebung eines anderen Erlasses	25
6.	Änderung anderer Erlasse	25
6.1.	Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008	25
6.2.	Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005	26
6.3.	Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010	26
7.	Übergangsbestimmung und Inkrafttreten	27
8.	Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen	28

1. Gegenstand der Anhörung

Im Jahr 2011 hiess der Bundesrat die Waldpolitik 2020 gut. Als wichtigste Herausforderungen für die Waldpolitik nennt diese das Ausschöpfen des Holznutzungspotenzials, den Klimawandel, die Schutzwaldleistung, die Biodiversität, die Waldfläche und die Gefährdung durch Schadorganismen. Zwecks Erreichung der in der Waldpolitik 2020 gesetzten Ziele in den Bereichen Holznutzungspotenzial, Klimawandel und biotische Gefahren ergänzte das Parlament das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0). Die letzten Differenzen sind in der Frühjahrssession 2016 bereinigt worden.

Die Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) und weitere Verordnungen sind aufgrund der Waldgesetzänderung teilweise zu revidieren. In der Hauptsache betreffen die Änderungen folgende Bereiche:

- **Waldschäden:** Die neuen Waldgesetzbestimmungen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden werden auf Verordnungsebene konkretisiert. Festgelegt werden neben gewissen Grundsätzen namentlich die Aufgaben von Bund und Kantonen. Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung und zur Abfindung für Kosten in diesem Bereich werden näher ausgeführt. Zudem werden die für den Wald massgebenden Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (PSV; SR 916.20) angepasst.
- **Klimawandel:** Zwecks Anpassung des Waldes an den Klimawandel werden die Verordnungsbestimmungen zur Jungwaldpflege und zur Förderung der Waldbewirtschaftung ergänzt.
- **Holznutzung:** Der neue Waldgesetzartikel zur Förderung des Absatzes und der Verwertung von nachhaltig produziertem Holz wird auf Verordnungsstufe konkretisiert.

Im Weiteren umfasst die Vorlage Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung und zur forstlichen Bildung.

2. Einladung und Rücklauf zur Anhörung

2.1. Einleitung

Die Anhörung zur Änderung der Waldverordnung wurde am 8. Oktober 2015 vom BAFU eröffnet und dauerte bis zum 25. Januar 2016. Insgesamt wurden 98 Adressaten angeschrieben¹. Von diesen äusserten sich 51 eingeladene sowie 7 nicht eingeladene Stellen, also insgesamt 58 Stellen, zum Vorhaben.

2.2. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen

Kantone

Alle Kantone nahmen Stellung zur Vorlage. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL; ehemals Forst- und Jagddirektorenkonferenz) nahm stellvertretend für die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Stellung und zog dabei die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) sowie die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) mit ein.

Parteien

Angeschrieben wurden alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen Parteien. Stellung nahmen die CVP, die FDP, die SVP und die SPS.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Mit dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGEMV), dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) nahmen alle drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete Stellung zur Vorlage.

¹ Eine vollständige Liste aller angeschriebenen und teilnehmenden Stellen sowie eine nach Adressaten gruppierte Rücklaufstatistik befinden sich in Anhang (Ziff. 8)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Von den neun angeschriebenen Dachverbänden der Wirtschaft nahmen zwei Stellung: der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) und der Schweizerische Bauernverband (SBV).

Übrige Organisationen und interessierte Kreise

Von den übrigen angeschriebenen Organisationen und interessierten Kreisen reichten folgende eine Stellungnahme ein:

- **Waldbesitzervereinigungen und weitere Wirtschaftsverbände (weitere Verbände):**, Forstunternehmer Schweiz (FUS), Holzindustrie Schweiz (Holzindustrie), LIGNUM, Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK), Task Force Wald und Holz Energie (TF WHE), WaldSchweiz (ehem. Waldwirtschaft Schweiz, WS).
- **Fachorganisationen:** Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), Schweizerischer Forstverein (SFV), SUVA, Verband Schweizer Forstpersonal (VSF).
- **Umweltschutzorganisationen:** Pro Natura, Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife (SVS), Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), WWF Schweiz (WWF).

2.3. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen

Weitere 7 Stellen äusserten sich ohne formelle Einladung zur Vorlage. Sie wurden den oben stehenden thematischen Gruppen wie folgt zugeteilt und in den nachfolgenden Auswertungen auch in diesem Rahmen aufgeführt:

- **Waldbesitzervereinigungen und weitere Wirtschaftsverbände (weitere Verbände):** AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung (AG Berggebiet), Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL), Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG).
- **Fachorganisationen:** Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA), Verein Schweizer Wanderwege (Wanderwege).
- **Wissenschafts- und Forschungsorganisationen:** Vogelwarte Sempach (vogelwarte).

3. Allgemeine Stellungnahmen

3.1. Einleitung

Die Vorlage stösst bei 51 der 58 stellungnehmenden Organisationen auf Zustimmung. Die überwiegende Mehrheit befürwortet also die vorgeschlagene Änderung der Waldverordnung. 49 dieser 51 Organisationen beantragen gewisse Änderungen der Vorlage. In 2 Fällen erfolgt die Zustimmung ohne Anträge oder Bemerkungen. Zwei Stellen lehnen die Vorlage gänzlich ab. 4 Stellen verzichten auf einen Positionsbezug bzw. auf eine Stellungnahme zur Vorlage.

Die Vorlage findet sowohl bei den Kantonen, den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen sowie den Umweltschutzorganisationen eine deutliche Mehrheit. Allerdings verlangen insbesondere die Kantone teils umfangreiche Änderungen bzw. Kürzungen der Vorlage, welche sich hauptsächlich auf wenige Artikel im Bereich Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden, praktische Weiterbildung sowie Förderung beziehen. Bei den politischen Parteien zeichnet sich kein klares Bild ab.

3.2. Kantone

Alle 26 Kantone stimmen der Vorlage mit Änderungsanträgen zu. Die beantragten Änderungen betreffen vor allem die Regelungsdichte der Vorlage.

Eine Mehrheit der Kantone folgt mit ihren Anträgen explizit oder implizit der Stellungnahme KWL, die folgende Punkte beinhaltet:

- Inhaltlich beurteilt die KWL die Vorlage grundsätzlich positiv, im Hinblick auf die Regelungsdichte dagegen sehr kritisch bis ablehnend. Auf Wiederholungen sei weitgehend zu verzichten.

Den Kantonen würden vom Bund zudem zusätzliche Richtlinien und /oder Reglemente vorgeschrieben, was ein Misstrauensvotum darstelle. Es bestünden bereits genügend Regelungen in Form von Handbüchern, Richtlinien etc. Im Übrigen könne der Bund im Rahmen der NFA-Verhandlungen ebenfalls steuernd einwirken.

- Die KWL unterstützt die Änderungen der Artikel 19 / Artikel 28 / Artikel 31 / Artikel 37a / Artikel 37b / Artikel 40b / Artikel 41 / Artikel 42 / Artikel 43 und Artikel 66. Bei den anderen Bestimmungen hat sie entweder grosse Vorbehalte oder stellt Kürzungs- bzw. Änderungsanträge.
- Im Übrigen anerkennt die KWL die vielfältigen Leistungen und Vorarbeiten des BAFU für diese nicht einfache Vorlage. Sie unterstützt auch eine rasche Anpassung der Waldverordnung.
- In ihrem Begleitschreiben weist die KWL zudem darauf hin, die Stellungnahme der KBNL stehe weitgehend im Widerspruch zur Stellungnahme der KWL und werde weder von der KWL noch von einer anderen Direktorenkonferenz politisch abgestützt, was bei deren Bewertung zu berücksichtigen sei.

Folgende Kantone nehmen abweichend von der KWL in grundsätzlicher Art Stellung:

- Der Kanton GL moniert über die Vorbehalte der KWL zur Regelungsdichte hinaus, die Flut von BAFU-Handbüchern, Richtlinien, Reglementen, Vollzughilfen, Leitfäden und dergleichen sei für einen kleinen Kanton mit schlanker Verwaltung nicht mehr meisterbar. Der Kanton fördere eine unbürokratische und wirkungsorientierte Forstpolitik im Kanton und erreiche die im Gesetz vorgegebenen Ziele wesentlich besser ohne eine Vielzahl von Vorgaben. Unter dem Vorwand der Bundessubventionen seien Investitionen getätigt worden, deren Sinn durchaus hinterfragt werden müsse und deren Unterhalt die Kantone heute stark belasten (z.B. Waldstrassen, grosse Verbauungen und völlig überdimensionierte Planungen).
- Der Kanton ZG begrüsst die Änderung der Waldverordnung. Er beantragt aus grundsätzlicher Sicht nur, in der neuen Waldverordnung solle generell auch die weibliche Form verwendet werden.
- Der Kanton GR befürwortet die Vorlage im Wesentlichen. Er hat Vorbehalte hinsichtlich der vorgesehenen Flächenpauschale und lehnt Finanzhilfen für die Anschaffung von Seilkrananlagen klar ab. Diese Anschaffungen sollten wie bis anhin mit rückzahlbaren forstlichen Investitionskrediten unterstützt werden.
- Der Kanton VD folgt der Stellungnahme der KWL. Er weist zusätzlich darauf hin, dass die Vorlage von den Landwirtschaftsverantwortlichen des Kantons in zahlreichen Punkten begrüsst werde. Positiv seien insbesondere die Erweiterung des Katalogs der Schadorganismen, die klare Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen bei der Bekämpfung von Waldschäden sowie die Abfindung für Kosten. Diese Vorteile würden einen guten Vollzug fördern. Weiter legt der Kanton VD dar, gemäss den kantonalen Gewässerschutzverantwortlichen sei die Grundwasserschutzfunktion des Waldes in Gefahr. Deshalb sei die Waldverordnung mit einer Bestimmung zu ergänzen, die den Waldboden vor Versiegelung und anderen Eingriffen, welche die Infiltrationskapazität der Waldböden beeinträchtigen, schützt.
- Der Kanton GE unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich. Er begrüsst namentlich die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zur Holzförderung. Der Kanton GE zeigt sich aber auch besorgt darüber, dass der Bund mit den vorgeschlagenen Änderungen zu stark Einfluss auf den Vollzug des Waldgesetzes gewinnen könnte; so würden die Änderungen der Artikel 29, 30 und 40 das Subsidiaritätsprinzip nicht respektieren. Bei der neuen Finanzierung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwalds sei die Kompatibilität mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie sicherzustellen.
- Der Kanton JU unterstützt die Vorlage. Er beantragt aber die Überarbeitung der Artikel 29, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 40a, da diese zu stark in die kantonalen Kompetenzen eingreifen würden.

3.3. Politische Parteien

Die CVP anerkennt den Änderungsbedarf. Sie nehme die Herausforderungen beim Schutz des Waldes vor Schadorganismen sowie bei der Vorsorge im Hinblick auf den Klimawandel sehr ernst. Zudem solle mehr Holz genutzt werden und die Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft gestärkt werden, diese Punkte seien für die CVP sehr wichtig. Aus Sicht der CVP ist es aber zweckwidrig, eine Anhörung zu einer Verordnung durchzuführen, während das Gesetz noch in Beratung ist. Die CVP verzichtet deshalb auf

weitere Bemerkungen und erwartet eine neue Anhörung zur Verordnung sobald das Waldgesetz in seiner definitiven Form vom Parlament verabschiedet worden ist.

Die FDP hält fest, eine abschliessende Beurteilung der Vorlage sei wegen der verzögerten parlamentarischen Behandlung des Waldgesetzes nicht möglich. Sie begrüsst die bereits bekannten Anpassungen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich, nimmt aber zu bestimmten Artikeln kritisch Stellung.

Die SVP spricht sich gegen den Entwurf aus, da der Wortlaut der Waldgesetzänderung noch nicht bekannt bzw. beschlossen worden sei.

Auch die SP erachtet es als suboptimal, die Anhörung zur Waldverordnung parallel zur Ergänzung des Waldgesetzes durchzuführen. Dies verunmögliche eine seriöse und abschliessende Beurteilung. Inhaltlich unterstützt die SP die Vorlage grundsätzlich. Sie erachtet es als aber wichtig, dass eine allfällige Erschliessungsfinanzierung ausserhalb des Schutzwalds im Rahmen eines gemeinsamen Austauschs unter allen direkt betroffenen Interessensgruppen diskutiert wird.

3.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SGEMV anerkennt die Notwendigkeit der Vorlage und beurteilt diese inhaltlich grundsätzlich als positiv. Er nimmt aber nur Stellung unter Vorbehalt der noch ausstehenden Differenzbereinigung bei der Beratung des Waldgesetzes im Parlament. Zudem erachtet der SGEMV die Regelungsdichte als unverhältnismässig. Aus Sicht des SGEMV würden schon übermässig viele Regelungen für die Umsetzung der Waldpolitik bestehen (u.a. Handbücher, Richtlinien, Reglemente, Vollzugshilfen und Leitfäden). Mit der Revision der WaV würde die Einflussnahme des BAFU gestärkt. Diese weitere Reglementierung sei im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenteilung nicht nötig und kontraproduktiv. Der Vollzug des WaG sei grundsätzlich Sache der Kantone. Für detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verweist der SGEMV auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Verbands der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) sowie auf die Stellungnahme der KWL.

Der SSV unterstützt die Vorlage ohne Vorbehalte. Speziell begrüsst er die Tatsache, dass der Bund neu auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes, insbesondere im öffentlichen und privaten Grün (zum Beispiel in Gärten und Parkanlagen), Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen mit Abgeltungen unterstützen kann.

Die SAB anerkennt die Notwendigkeit für eine Anpassung der Waldverordnung. Jedoch sei die durchgeführte Anhörung aufgrund der noch ausstehenden Differenzbereinigung im Parlament mit einigen Unsicherheiten, vor allem in den für die SAB wichtigen Bereichen Erschliessung und Absatzförderung, verbunden. Die SAB kritisiert, mit der Verordnungsrevision werde die Einflussnahme des BAFU gestärkt. Es fände eine Zentralisierung des Vollzugs der Waldpolitik statt, was der Aufgabenteilung gemäss NFA widerspreche. Die Vorlage müsse in dieser Hinsicht nochmals kritisch überprüft und überarbeitet werden.

3.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Der SGV lehnt den Entwurf aus den folgenden Gründen ab: Erstens beinhaltet die Vorlage die Erhebung von neuen Gebühren. In der Botschaft zum Waldgesetz sei dies nicht genügend deklariert worden. Die Grenzkontrollen und die Gebühren würden zur Marktabschottung beitragen. Anstatt unnötige Regulierungskosten abzuschaffen und den Schweizer Markt für den Wettbewerb zu öffnen, führe diese Vorlage also wettbewerbswidrige Massnahmen ein. Zweitens werde eine neue 100%-Stelle im Bundesamt für Umwelt geschaffen. Dies sei nicht akzeptabel. Der SGV sei für die Plafonierung der Ausgaben für das Bundespersonal.

Der SBV anerkennt die Notwendigkeit der Vorlage, obwohl die Waldgesetzrevision vom Parlament noch nicht definitiv verabschiedet ist. Auch hat er Verständnis dafür, dass die Anhörung zu einem frühen Zeitpunkt durchgeführt wird, damit schon im Jahr 2016 erste Massnahmen umgesetzt werden können. Gemäss SBV ist die Wertschöpfungskette für Schweizer Holz unbedingt zu stärken. Nur die Hälfte des jährlich nachwachsenden Holzes werde genutzt - die Schweiz verhalte sich diesbezüglich wie ein Entwicklungsland. Dem SBV ist es daher ein grosses Anliegen, dass die vorgesehene Holzförderung sowohl im Waldgesetz und auch entsprechend in der Waldverordnung verankert wird. Nicht nur für die Wertschöpfung, sondern auch für die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sei eine verbesserte Erschliessung unabdingbar. Die Verbesserung der Walderschliessung müsse auf jeden Fall in die Revision aufgenommen werden. Neue Erschliessungsanlagen seien finanziell zu fördern. Es fände eine

Zentralisierung des Vollzugs der Waldpolitik statt, was der Aufgabenteilung gemäss NFA widerspreche. Die Vorlage müsse in dieser Hinsicht nochmals kritisch überprüft und überarbeitet werden. Für die Verbesserung der Arbeitssicherheit im Wald sei auf die bestehenden Aus- und Weiterbildungsangebote der Organisationen der Waldeigentümer zu setzen. Diese seien auf die Bedürfnisse der Waldarbeit ausgerichtet und bewährten sich seit Jahrzehnten.

3.6. Übrige Organisationen und interessierte Kreise

3.6.1. Weitere Verbände

Die Stellungnahmen des FUS, von Holzindustrie und der TF WHE sind identisch. Die drei Organisationen betonen, sie seien speziell an jenen Artikeln interessiert, die zurzeit noch Gegenstand der Differenzbereinigung zum Waldgesetz sind, wobei sie klar die durch den Nationalrat beschlossene Fassung (16.09.2015) unterstützen würden. Waldeigentümer, Forstunternehmer und Holzverarbeiter sind durch den überstarken Franken herausgefordert. Der Verjüngungsbedarf im Wald sei in den letzten Jahren gestiegen und das verbaute Schweizer Holz würde mittlerweile als Kohlenstoff-Senke anerkannt. Aus diesen Gründen müsse die Waldgesetzgebung mehr Akzente in Richtung Nutzfunktion und Bewirtschaftung setzen. Die Überbetonung von Waldnaturschutzfragen dürfe dem Klimaschutz nicht im Wege stehen.

LIGNUM ist aus Sicht der Holzwirtschaft in erster Linie an denjenigen Artikeln interessiert, die zurzeit noch Gegenstand der Differenzbereinigung zum Waldgesetz sind (Art. 34 und 38). LIGNUM unterstützt die durch den Nationalrat beschlossene Fassung (16.09.2015) und bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf diese Version. Die betroffenen Artikel 37 und 43 seien nach Beendigung der Differenzbereinigung noch einmal in geeigneter Art in die Anhörung zu schicken. In allen weiteren Belangen schliesst sich LIGNUM der Stellungnahme von Wald Schweiz an.

Der VSF schliesst sich der Stellungnahme von WS an.

WS ist im Grossen und Ganzen mit der Vorlage einverstanden und begrüsst diverse Anpassungen. WS weist auf folgende Punkte speziell hin:

- Die Nutzfunktion des Waldes respektive die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Waldpflege müssten ein zentraler Leitgedanke bei den Anpassungen des Waldgesetzes und der -verordnung sein. Neben den (wichtigen) Massnahmen zur Waldanpassung an den Klimawandel und zur Bekämpfung biotischer Schadorganismen, seien die Umsetzungsartikel in der neuen Waldverordnung zu den Bereich der Förderung von Schweizer Holz, der Verwendung von Schweizer Holz in öffentlichen Bauten, sowie der Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes, von zentraler Bedeutung (37b (neu) zur Umsetzung von Artikel 34a und 34 b WaG (neu), sowie Artikel 43 WaV (ergänzt) zur Umsetzung von Artikel 38a WaG).
- Der Waldeigentümer-Einbezug müsse bei der Ausgestaltung der Vorlage und der Umsetzung mit hoher Priorität erfolgen.
- Es sei zu prüfen, ob Vereinfachungen der teils recht detaillierten Bestimmungen möglich seien.
- Aus Waldeigentümersicht sei es wünschenswert, wenn Massnahmen zur Behebung von Waldschäden oder zur Bekämpfung biotischer Gefahren zwischen den Kantonen gut koordiniert würden.
- Waldeingriffe in den Schutzwald müssten aus Waldeigentümersicht so erfolgen, dass die Kosten vollständig durch die Nutzniesser (öffentliche Hand) getragen werden. Das dabei anfallende Holz solle grundsätzlich dem Waldeigentümer gehören.
- Leider würden im Waldgesetz und entsprechend auch in der Verordnung wirksame Grundlagen fehlen, um mit negativen neuartigen oder zunehmenden Einflüssen durch den Menschen, beispielsweise durch Schadstoffeinträge aus der Luft, durch Stickstoffeinträge aus Landwirtschaft oder Verkehr, oder übermässige Nutzung (Freizeit, Sport und dergleichen) umzugehen. Das sei bei den nächsten Gesetzesanpassungen dringend aufzunehmen.
- Ebenso sei es dringend nötig, dem ganzen Komplex der Waldeigentümerhaftung mehr Beachtung zu schenken. Es sei eine Anpassung von Artikel 699 ZGB an die Hand zu nehmen, und die Waldeigentümerhaftung für walddtypische Gefahren sei rechtlich auszuschliessen.

Der VTL unterstützt im Grundsatz die Anträge von WS. Die wirtschaftliche Situation des Waldes müsse grundsätzlich verbessert werden um die langfristige und nachhaltige Pflege des Waldes sicherzustellen. Denn nur ein nachhaltig gepflegter Wald könne seine Leistungen erbringen und Funktionen erfüllen.

Für den VSLG sind die vom Parlament noch zu bereinigenden Inhalte des Waldgesetzes entscheidend, namentlich eine bestmögliche Unterstützung zur Förderung von inländischem Holz sowie ein Verzicht auf Überregulierung der Ausbildung. Der VSLG ist im Übrigen einverstanden mit der Vorlage.

3.6.2. Fachorganisationen

Die bfu begrüsst es, dass die Arbeitssicherheit im Rahmen von professionell durchgeführten Holzernarbeiten im Schweizer Wald erhöht werden soll. Sie werde sich jedoch auch weiterhin für mehr Sicherheit bei der Bewirtschaftung eines Privatwaldes einsetzen. Die bfu verzichtet auf eine Stellungnahme zu den weiteren Änderungen, da diese keinen direkten Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufweisen.

Die KBNL hat keine grundsätzlichen Bemerkungen zur Vorlage.

Der SFV unterstützt die Vorlage als Ganzes. Er erachtet die Anpassungen grundsätzlich als sinnvoll. Der SFV weist darauf hin, dass zusätzlich Artikel 11 WaV angepasst werden müsste. Artikel 11 Absatz 1 WaV sei für Fälle, in denen die zuständige Behörde für die Rodung nicht kantonal sei, nicht geeignet. Die Bestimmung sollte wie folgt angepasst werden:

*Auf Anmeldung der zuständigen ~~kantonalen Forstbehörde~~ **Behörde nach Art. 6 WaG** [...]*

Gemäss SUVA wurden die Anliegen der SUVA im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz am Arbeitsplatz – gemäss aktuellem Stand – berücksichtigt. Die SUVA hat deshalb keine weiteren Bemerkungen zur Vorlage.

AGORA erachtet die Vorlage als notwendig, versteht aber den frühen Zeitpunkt der Anhörung nicht. Angesichts der Wichtigkeit der Stärkung der einheimischen Forstindustrie ist dieser Vorbehalt für die AGORA nicht prinzipieller Artikel Im Übrigen unterstützt die AGORA die Anträge des SBV.

Aus Sicht von WANDERWEGE kommt die Vorlage primär dem Schutz des Waldes und der Erhaltung eines qualitativ hochwertigen Waldwertes zugute. WANDERWEGE begrüsst gezielte Massnahmen zum Schutz vor Waldschäden, dem Unterhalt und Erhalt der Waldfläche sehr. Insbesondere bei Waldschäden durch Naturgefahren seien oft auch Wanderwege betroffen. Die in Artikel 28ff. definierten Zuständigkeiten und Massnahmen, welche indirekt eine positive Wirkung auf das gesamte Wanderwegnetz, werden deshalb von WANDERWEGE ebenfalls gutgeheissen.

3.6.3. Umweltschutzorganisationen

Zunächst weist Pro Natura darauf hin, dass sie bereits mehrere Male erfolglos Änderungen zur Ergänzung des Waldgesetzes eingebracht habe. Sie würde deshalb gewisse Anträge zum wiederholten Mal stellen. Gemäss Pro Natura bestehen zu diversen Waldgesetzinhalten noch unbereinigte Differenzen. Dies führe dazu, dass Teile der Vorlage mit Vorbehalten verbunden werden mussten. Andererseits habe sich die Ausgangslage beim Waldgesetz während des Anhörungszeitraums geändert. Diese Umstände würden eine seriöse Stellungnahme zu Vorlagen erschweren. Pro Natura empfiehlt deshalb, inskünftig mit Anhörungen zu Verordnungen zu warten, bis das zugrunde liegende Gesetz verabschiedet ist. Inhaltlich betont Pro Natura, dass sie bei den Themen Schadorganismen und Anpassung an den Klimawandel ein differenziertes Vorgehen für sehr wichtig erachtet. Sie werde in der Folge die Unterscheidung zwischen eingeschleppten und einheimischen „Schadorganismen“ ebenso beantragen wie die Verwendung von einheimischen Baumarten für die Anpassung der Bestände an den Klimawandel.

Gemäss SVS sind die Vorbehalte der Umweltorganisationen zu den neuen Regelungen zu Schadorganismen, Anpassung an den Klimawandel oder zu Erschliessungen nie richtig diskutiert worden. Der SVS erachtet eine offene Diskussion dieser grundsätzlichen Punkte mit allen Umweltorganisationen und den anderen im Wald aktiven Verbänden als dringend nötig. Verschiedene Verordnungsbestimmungen seien ungenügend und bedürften einer Nachbesserung. Der SVS fordert zudem, inskünftig von Vernehmlassungen zu Verordnungen abzusehen, solange das zugrunde liegende Gesetz noch nicht verabschiedet ist.

Wie Pro Natura und der SVS kritisiert auch der WWF die frühzeitige Anhörung und bittet das BAFU, zukünftig auf ein solches Vorgehen zu verzichten. Inhaltlich habe er bereits bei der Revision des Gesetzes erfolglos mehrere Vorbehalte angemeldet. Er bittet daher, seine Anträge zu berücksichtigen. Betreffend die beiden Themen Schadorganismen und Anpassung an den Klimawandel erachtet der WWF ein differenzierteres Vorgehen notwendig und beantragt, dass für die Anpassung an den Klimawandel einheimische Baumarten verwendet werden.

Pro Natura, SVS und WWF beantragen zudem, nach der Vernehmlassung die wichtigsten Interessensgruppen (Kantone, Waldeigentümer, Umweltverbände) an einen Runden Tisch zu laden, um die definitive Ausgestaltung der Verordnung zum Thema der Erschliessungsfinanzierung zu besprechen, falls auf die entsprechende Gesetzesänderung nicht verzichtet wird.

3.6.4. Wissenschafts- und Forschungsorganisationen

Die WSL begrüsst insbesondere die Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel, die Möglichkeit von Kostenbeteiligungen des Bundes an Private bei der Bekämpfung von Schadorganismen sowie die Tatsache, dass nun auch die Zuständigkeiten für Schadorganismen ausserhalb des Waldes und ausserhalb der Landwirtschaft klar geregelt und die Verantwortlichkeiten dem UVEK bzw. dem BAFU zugewiesen sind.

Die vogelwarte verzichtet auf generelle Bemerkungen zur Vorlage.

4. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln der Waldverordnung

4.1. Einleitung

Unter Vorbehalt der noch ausstehenden Differenzbereinigung zum Waldgesetz im Parlament umfasst die Vorlage 13 Änderungen von bisherigen WaV-Artikeln und 3 neue WaV-Artikel. 3 WaV-Artikel werden vollständig aufgehoben. Weiter werden die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (SR 510.620), die Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005 (SR 814.014) und die Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010 (SR 916.20) angepasst. Zudem wird das Reglement des UVEK vom 2. August 1994 über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich (SR 921.211.1) aufgehoben.

Die kantonalen Stellungnahmen und die Stellungnahme von WaldSchweiz beinhalten Anträge und Bemerkungen zu einigen Bestimmungen. Mit der Mehrheit der Artikel sind sie jedoch einverstanden. Die weiteren Stellungnahmen enthalten grösstenteils nur Anträge und Bemerkungen zu spezifischen Bestimmungen. Die Anträge und Bemerkungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Einleitend kann festgestellt werden, dass Artikel 19, Artikel 28, Artikel 31, Artikel 37a, Artikel 37b, Artikel 40b, Artikel 41, Artikel 42, Artikel 43 und Artikel 66 mehrheitlich auf Zustimmung stossen. Tendenziell kritisch werden insbesondere von den Kantonen die Artikel 29, 30, 32, 34 und 40a beurteilt. Die Umweltschutzorganisationen beantragen zudem Änderungen der Artikel 29, 30, 41 und 43. Bei den weiteren Bestimmungen zeichnet sich kein klares Bild ab.

Einzelne Stellungnahmen enthalten konkrete Änderungsanträge zu spezifischen Artikeln. Diese werden in der Folge in kursiv (Ergänzungen in fett, Streichungen durchgestrichen) wiedergegeben.

4.2. Art. 19 Waldbauliche Massnahmen

² Massnahmen der Jungwaldpflege sind:

- a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen;

Diese Bestimmung wird von der grossen Mehrheit der Kantone und der KWL begrüsst.

Der Kanton Zürich verlangt, bei der Begründung und Pflege neuer Waldbestände solle im Sinne der Waldpolitik 2020 nicht nur auf standortgerechte, widerstands- und anpassungsfähige, sondern auch auf einheimische Baumarten gesetzt werden, und beantragt folgende Ergänzung:

- a. (...) zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen, **vorzugsweise unter Verwendung einheimischer Baumarten.**

Die Kantone AI und GE begrüssen die Änderung ausdrücklich.

SBV, FUS, Holzindustrie Schweiz, SVBK und VTL befürchten, dass die wirtschaftlich wichtigen Baumarten vernachlässigt werden (siehe Nadelholz-Rückgang im Mittelland). SBV, FUS, Holzindustrie Schweiz und VTL beantragen deshalb folgende Ergänzung:

- a. (...) zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen, **sowie wirtschaftlich nachhaltigen Bestockungen;**

Die KBNL beantragt, anlässlich neben der Anpassung von Artikel 19 Absatz 2 auch Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a wie folgt anzupassen:

a. (...) die Begründung einer neuen Bestockung **mit einheimischen Baumarten** sowie die erforderlichen Begleitmassnahmen;

Der SVS bemängelt, dass nicht einheimische Arten nicht ausgeschlossen werden, obwohl sich der Wald seit jeher erfolgreich an ändernde Standortbedingungen angepasst hat. Die Auswirkungen auf die Biodiversität im Wald durch nicht in unser Ökosystem eingepasste Arten seien gross. Möchte ein Waldbesitzer dennoch Baumarten aussereuropäischer Herkunft setzen, so könne er dies bereits mit der heutigen Gesetzgebung. Es sei aber nicht Aufgabe des Bundes, solche Pflanzungen zu subventionieren. Der SVS beantragt deshalb folgende Ergänzung:

a. (...) zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen, **bestehend aus Baumarten europäischer Herkunft**.

WS ist einverstanden mit dieser Bestimmung. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit müsse zwingend auch ein zu beachtendes Kriterium sein. Deshalb sei die Formulierung "standortgerecht" richtig. Dies ermögliche es, die künftig nötige Flexibilität bei der Baumartenwahl sicher zu stellen, die auch Gastbaumarten zulässt, und die auch der Produktionsfunktion des Waldes Rechnung trägt.

Gemäss vogelwarte ist der Begriff "standortgerecht" nicht klar. Baumarten, welche vom Menschen nach dem Jahr 1500 aus anderen Kontinenten nach Europa gebracht wurden, seien definitionsgemäss als Neophyten klassifiziert und können nicht als "standortgerecht" gelten. Die Förderung der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) zwecks Stärkung der Widerstandskraft gegen die Klimaerwärmung sei jedenfalls nicht sinnvoll.

4.3. Art. 28 Grundsätze

¹ Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen.

² Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010.

Diese Bestimmung wird von der grossen Mehrheit der Kantone und der KWL begrüsst.

Der Kanton GR beantragt die Ergänzung von Absatz 1 Bst. a mit dem Begriff "*Schneedruck*". Der Schneedruck sei nämlich vor allem in alpinen Gebieten ein massgeblicher Schadensfaktor.

Aus Sicht des SBV ist die Aufzählung möglicher Waldschäden nicht genügend vollzählig. Er beantragt deshalb im Sinne der Klarheit folgende Ergänzung von Absatz 1:

a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand, **Trockenheit, Niederschlag, Schneebruch, Steinschlag oder Erdbewegungen**;

b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, ~~Würmer, Insekten~~, **Tiere (insbesondere Würmer und Insekten)**, Pilze oder Pflanzen.

FUS, Holzindustrie, TF WHE und VTL beantragen folgende Ergänzung von Absatz 1:

a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand, **Trockenheit, Niederschlag, Schneebruch, Steinschlag oder Erdbewegungen**;

b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, ~~Würmer, Insekten~~, **Tiere (insbesondere Würmer und Insekten)**, Pilze oder Pflanzen;

c. **negative Einflüsse durch den Menschen, beispielsweise durch Schadstoffeinträge aus der Luft, durch Stickstoffeinträge aus Landwirtschaft oder Verkehr, oder übermässige Nutzung (Freizeit, Sport und dergleichen)**.

KBNL weist darauf hin, dass es bei Artikel 28 – 30 zu beachten gilt, dass es auch einheimische Schädlinge und Neobionten gibt, die dem Wald zusetzen können. Deshalb seien die Schadorganismen in einheimische Schadorganismen und Neobionten zu unterteilen und es sei eine entsprechende Zuteilung der Massnahmen vorzunehmen.

Gemäss WS können direkt durch menschliche Aktivität ausgelöste Waldschäden ebenso einschneidende Folgen haben, wie Naturereignisse oder Schadorganismen. Diese Schäden können sehr lokaler

Natur sein (Sport), aber auch flächendeckende Ausdehnung und langfristige Schädigung haben (Stickstoffeinträge). Durch menschliche Aktivitäten seitens Dritter ausgelöste Waldschäden sollten im Rahmen einer nächsten Anpassung des Waldgesetzes oder auf anderem Weg berücksichtigt werden. WS beantragt der Klarheit halber folgende Ergänzung von Absatz 1:

a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand, Trockenheit, Niederschlag, Schneebruch, Steinschlag oder Erdbewegungen;

4.4. Art. 29 Aufgaben des Bundes

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest;
- b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben;
- c. es legt die Massnahmen der Kantone fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.

² Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:

- a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;
- b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;
- c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und die KWL sind nicht einverstanden mit dieser Bestimmung und fordern deren Streichung. Sie machen geltend, das Gesetz regle die Massnahmen des Bundes bereits hinreichend. Der Koordinationsauftrag erfordere grundsätzlich keine zusätzlichen Richtlinien oder Reglemente. Sofern die Koordination unter den Beteiligten im Rahmen der Umsetzung scheitert, könnten nationale Standards allenfalls weiterhelfen.

Der Kanton BE erwartet eine vollständige Finanzierung von Massnahmen, die nötig werden, weil der Bund seine Aufgaben an der Grenze nicht erfüllen kann, oder wo die Kantone weder die Verantwortung noch einen operativen Spielraum im Vollzug haben.

Der Kanton NE anerkennt den Bedarf, Strategien und Koordinationsgrundsätze festzulegen. Er schlägt vor, Absatz 1 wie folgt anzupassen:

Das BAFU legt unter Mitwirkung der Kantone Strategien und Koordinationsgrundsätze zur Verhütung und Behebung von Waldschäden fest.

Der Kanton GE ist gegen die Festlegung von Richtlinien. Er anerkennt aber den Bedarf, Strategien festzulegen. Dies solle unter Mitarbeit der WSL geschehen.

Der Kanton JU beantragt, die primäre Vollzugszuständigkeit der Kantone müsse besser berücksichtigt werden. Er schlägt vor, Absatz 1 wie folgt anzupassen (wobei Bst. b und c zusammengefasst werden sollen):

- a. Es **kann** unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien **oder** Richtlinien (...) **festlegen**;
- b. **Es legt die erforderlichen Massnahmen fest, sofern die von den Kantonen unternommenen Schritte nicht genügen oder nicht genügend koordiniert sind.**

Die SP erachtet es als wichtig, dass bei den Artikel 29 und 30 zwischen eingeschleppten und einheimischen Schadorganismen unterschieden wird. Sie geht davon aus, dass einheimische Schadorganismen eine Funktion einnehmen, die dem Ökosystem Wald als solchem insgesamt zu Gute kommt, und beantragt deshalb, dass in Artikel 29 Absatz 1 präzisiert bzw. ergänzt wird, dass es sich um gebietsfremde Schadorganismen handelt.

FUS, Holzindustrie und TF WHE sind der Ansicht, dass die Fragen zur Holzaufbereitung, -transport und -verarbeitung nach dem Sturm Lothar nicht gut gelöst wurden. Es brauche einen Einbezug der betroffenen Kreise aus der Privatwirtschaft. Sie beantragen deshalb folgende Ergänzung von Absatz 1 Bst a:

*a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone **und Holzverarbeiter / Dienstleister** Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest;*

Die KBNL beantragt eine Unterteilung der Schadorganismen in einheimische Schadorganismen und Neobionten sowie eine entsprechende Zuteilung der Massnahmen.

Pro Natura, SVS, SL und WWF monieren, aus den beiden geänderten Artikeln und aus den Erläuterungen gehe nach wie vor nicht genügend genau hervor, zu welchen Schadorganismen Bund und Kantone neue Aufgaben erwachsen. Es sei unklar, ob sich die Massnahmen des Bundes und der Kantone nur auf neu auftretende oder auch auf einheimische Organismen beziehen. Da davon ausgehen sei, dass einheimische Organismen den Wald in seinen Funktionen nie erheblich gefährden, weil sie sich damit selber die Lebensgrundlage entziehen würden, sollten nur neu auftretende Organismen gemeint sein (z.B. ALB). Falls dies nicht der Fall ist, sei eine differenzierte Betrachtung wichtig. Denn einheimische Schadorganismen dürften nicht mit invasiven gebietsfremden Organismen in denselben Topf geworfen werden.

Pro Natura, SVS, SL und WWF beantragen deshalb folgende Ergänzung von Absatz 1 (zwei Varianten; der WWF beantragt nur Variante 1):

Variante 1:

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

*a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und **gebietsfremden** Schadorganismen fest;*

...

Variante 2:

In Artikel 29 wird ein neuer Absatz eingefügt, der die differenzierte Betrachtung von einheimischen und gebietsfremden Schadorganismen verlangt:

*(neuer Absatz) **Das BAFU unterscheidet bei den Aufgaben gemäss Absatz 1 zwischen einheimischen und invasiven gebietsfremden Organismen.***

Der SVBK beantragt, die Bundesaufgaben müssten auch die Koordination der Massnahmen gegen die durch Menschen verursachten Waldschäden umfassen. Art. 29 und 30 seien entsprechend zu ergänzen.

WS begrüsst Artikel 29. Zwar sei ein Grossteil von Artikel 29 bereits sinngemäss im Gesetz enthalten. Es sei aber mitunter nicht schlecht, wenn gewisse Sachverhalte in der Verordnung klar geregelt werden. Aus Sicht der Waldeigentümer sei es letztlich zentral, dass Waldschäden überhaupt behoben und bekämpft werden können, dass die Finanzierung durch die Nutzniesser von Waldleistungen bzw. durch die Schadensverursacher sichergestellt ist, und dass die Massnahmen und Finanzierungen in optimaler Kombination und Koordination zwischen Bund und Kantonen erfolgen. Grundsätzlich sollte der Koordinationsauftrag des Bundes möglichst wenig oder keine neuen zusätzliche Richtlinien oder Reglemente erfordern. Sofern die Koordination unter den Beteiligten im Rahmen der Umsetzung scheitert, können nationale Standards allenfalls weiterhelfen.

Der VTL nimmt gleich wie WS Stellung. Er beantragt aber zusätzlich folgende Ergänzung von Artikel 29:

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

*a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen, **Schadorganismen und durch menschliche Aktivität verursachten Waldschäden** fest; (...)*

² Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben: (...)

*b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen, **von durch menschliche Aktivität verursachten Waldschäden** und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können; (...)*

4.5. Art. 30 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

- a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;
- d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
- e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;
- f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.

² Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und die KWL verlangen eine Kürzung dieser Bestimmung. Die Zuständigkeiten seien im Gesetz grundsätzlich ausreichend geregelt. Absatz 1 Buchstaben a. bis c. seien inhaltlich als klärende Ergänzung möglich, in der Formulierung aber zwingend zu überarbeiten. Insbesondere sei in Buchstabe c auf eine Gebietsausscheidung (in bezeichneten Gebieten) zu verzichten. Letzteres bringe ausser Zusatzaufwand keine zusätzliche Wirkung. Absatz 1 Buchstaben d. bis f. seien gänzlich zu streichen. Artikel 23 und Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes würden die Wiederbestockung bei Blössen und die Pflicht der Kantone zu Massnahmen bei Naturereignissen und Schadorganismen bereits zu Genüge regeln. Kantone und KWL beantragen deshalb folgende Ergänzung von Absatz 1, wobei Absatz 1 Buchstaben d. bis f. gänzlich zu streichen seien:

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:

- a. technische und waldbauliche** Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. Massnahmen zur** Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. Massnahmen zur Bekämpfung, Eindämmung oder Tilgung von Schadorganismen.**

Der Kanton Zug beantragt im Gegensatz zur Mehrheit der Kantone und der KWL nur eine Streichung der Passage "in bezeichneten Gebieten" in Absatz 1 Buchstabe c und eine Streichung von Absatz 1 Buchstabe f.

Der Kanton SO beantragt nur eine Streichung von Absatz 1 Buchstaben d und f.

Der Kanton SG begrüsst die Änderungen. Durch die Konkretisierung bisher ungenügend oder nicht definierter organisatorischer Zuständigkeiten im phytosanitären Bereich werde die Abstimmung von Massnahmen in der Wald- und Landwirtschaft verbessert und erleichtert. Er beantragt folgende Umformulierung von Absatz 1:

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für:

- a. technische und waldbauliche** Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. Massnahmen zur** Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. Massnahmen zur Bekämpfung, Eindämmung oder Tilgung von Schadorganismen;**
- ~~d. die Gebietsüberwachung um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;~~
- ~~e. eine geeignete Information der Öffentlichkeit um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;~~
- f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.

Der Kanton GR beantragt nur, die Passage "Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens" in Absatz 1 Buchstabe b sei zutreffender mit "Verhinderung physikalischer *Überbeanspruchung* des Bodens" zu ersetzen.

Der Kanton TG begrüsst zwar die Bestimmung. Es sei aber zu berücksichtigen, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Sinne einer Reduktion sollten Absatz 1 Buchstaben d, e und f gestrichen werden, da hier die Formulierungen im Gesetz ausreichen würden. Zudem sei der Begriff "in bezeichneten Gebieten" zu streichen. Sollte es tatsächlich Gebiete geben, die über längere Zeit Bestand haben, wären diese als Geobasisdaten zu behandeln.

Der Kanton NE folgt grundsätzlich der Position der KWL. Er beantragt, Absatz 1 wie folgt zu vereinfachen:

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

- a. ~~die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche und technische Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;~~
- b. ~~die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;~~
- c. ~~die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;~~
- d. ~~die Wiederbestockung nach Waldschäden, wenn möglich auf natürlichem Weg.~~

Der Kanton GE befürchtet, diese Bestimmung aufgrund seiner über 100 km langen Grenze zu Frankreich nicht umsetzen zu können. Er opponiert zudem gegen die Wiederbestockung nach Waldschäden. Blössen seien durch das Waldgesetz geschützt und sollten im Sinn der Biodiversität natürlich einwachsen.

Die SP erachtet es als wichtig, dass bei den Artikel 29 und 30 zwischen eingeschleppten und einheimischen Schadorganismen unterschieden wird. Sie geht davon aus, dass einheimische Schadorganismen eine Funktion einnehmen, die dem Ökosystem Wald als solchem insgesamt zu Gute kommt, und beantragt deshalb, dass in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c, d und e präzisiert bzw. ergänzt wird, dass es sich um gebietsfremde Schadorganismen handelt. Zudem solle eine Wiederbestockung nach Waldschäden in der Regel natürlich erfolgen und Pflanzungen speziellen Situationen vorbehalten bleiben.

Gemäss FUS, Holzindustrie und TF WHE sind die kantonalen Grenzen für Forstunternehmer und Holzverarbeiter ungleich weniger wichtig als für die Forstbehörden. Sie wünschen deshalb generell einen stärkeren Akzent auf nationaler Steuerung. Ein Wildwuchs im Vollzugsföderalismus wie nach dem Sturm Lothar dürfe sich nicht wiederholen.

Pro Natura, SVS, SL und WWF beantragen aus den unter Artikel 29 erwähnten Gründen folgende Ergänzung von Absatz 1 (zwei Varianten; der WWF beantragt nur Variante 1):

Variante 1:

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen: (...)

- c. ~~die Bekämpfung von gebietsfremden~~ **gebietsfremden** Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;
- d. ~~die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von gebietsfremden~~ **gebietsfremden** Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
- e. ~~die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von gebietsfremden~~ **gebietsfremden** Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;

Variante 2:

(neuer Absatz) Sie unterscheiden bei den Aufgaben gemäss Absatz 1 zwischen einheimischen und invasiven gebietsfremden Organismen.

Der SVBK beantragt, die Bundesaufgaben müssten auch die Koordination der Massnahmen gegen die durch Menschen verursachten Waldschäden umfassen. Artikel 29 und 30 seien entsprechend zu ergänzen.

Aus Sicht des WS und des VTL könnte Artikel 30 teils durchaus reduziert werden, da vieles bereits im Waldgesetz umschrieben sei. Andererseits sei es aus Sicht der Waldeigentümer sinnvoll, wenn auch hier in der Waldverordnung, wie vom Bund vorgeschlagen, detaillierte und verpflichtende Massnahmen zur Entdeckung, Vermeidung, Bekämpfung und Behebung von Waldschäden, für die der Waldeigentümer in vielen Fällen nichts kann bzw. die vielfach externe Auslöser (durch Dritte) haben, beschrieben sind. Der VTL beantragt entsprechend seinem Antrag zu Artikel 28 zusätzlich folgenden neuen Buchstabe g in Absatz 1:

- g. **die Eindämmung von negativen Auswirkungen übermässiger menschlicher Aktivitäten im Wald durch Dritte bzw. von negativen menschlichen Aktivitäten ausserhalb des Waldes durch Dritte, die eine schädliche Wirkung auf den Wald haben.**

4.6. Art. 31

² Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die KWL begrünnen diese Bestimmung.

WS begrüsst die Änderung. Es sei positiv, dass das Konzept neu jagdliche Massnahmen im allgemeinen Sinn und nicht mehr nur explizit den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere beinhalten soll. Bei jagdlichen wie auch bei forstlichen Massnahmen gehe es weniger um punktuelle Eingriffe, sondern um nachhaltige Eingriffe mit Wirkung auf die Gesamtfläche.

4.7. Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

² Das BAFU erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung.

³ Die Kantone sorgen zusammen mit dem BAFU dafür, dass die benötigte Anzahl Plätze für die praktische Weiterbildung zur Verfügung steht.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die KWL sind nicht einverstanden mit dieser Bestimmung. Aufgrund des Koordinationsauftrags an den Bund in Artikel 29 WaG brauche es grundsätzlich keine weitere Regelung in der Verordnung. Namentlich sei auf ergänzende Richtlinien des Bundes zu verzichten. Die Kantone verfügen bereits über entsprechende Grundlagen für Praktikumsstellen (Personalmanagement, Personalgesetze, interne Regelungen, Mitarbeiterbeurteilungen usw.) und sind in der Lage, ohne zusätzliches nationales Reglement und Kontrollsystem hierfür die Koordination und die Qualität sicherzustellen. Zudem steht für die Qualitätssicherung das Instrument der NFA-Stichprobenkontrolle zur Verfügung. Es sollen primär die Kantone zur Bereitstellung der Praktikumsstellen in die Pflicht genommen werden. Sie sollen auch den Praxisnachweis prüfen, was ohnehin im Rahmen der Anstellungen der Fachleute für die kantonalen Forstdienste erfolgen muss. Letztlich gelte der Praxisnachweis auch lediglich für die Kantone (Art. 51 WaG). Die Kantone und die KWL schlagen deshalb folgende Änderungen von Absatz 2 und 3 vor:

² Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Partnern Praktikumsstellen für die Erlangung der praktischen Erfahrung, insbesondere für das integrale Waldverständnis und die Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben in verschiedenen Themenbereichen.

³ Die Kantone prüfen den Praxisnachweis.

Der Kanton ZH sieht in der Bestimmung die Gefahr, dass die bisherigen Strukturen (heutiges Wählbarkeitszeugnis und -kommission) im Prinzip fortgeschrieben werden. Dies sei unnötig. Die meisten Kantone hätten bereits umfassende Standards zur Qualitätssicherung von solchen Praktikumsplätzen. Sie seien sehr wohl in der Lage, ein ausreichendes Angebot sicherzustellen und – bei der Einstellung der Forstfachleute – die gesetzlich verlangte Praxiserfahrung zu prüfen. Der Kanton ZH schlägt deshalb folgende Änderungen von Absatz 2 und 3 vor:

² Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund geeignete Stellen wie Praktika oder Traineeprogramme an, in welchen Waldfachleute mit höherer Ausbildung die praktische Erfahrung im Sinne von Artikel 51, Absatz 2 sammeln können. In diesen Stellen werden insbesondere das integrale Waldverständnis und die Kenntnis der hoheitlichen Aufgaben gefördert.

³ Die anstellenden Institutionen prüfen den Nachweis über die praktische Erfahrung.

Der Kanton UR beantragt über die Stellungnahme der KWL hinaus vor, keinen Absatz 3 zur Prüfung des Praxisnachweises zu erlassen. Für die Qualitätssicherung stehe das Instrument der NFA-Stichprobenkontrolle zur Verfügung. Bund und Kantone würden ja die praktische Ausbildung von Hochschulabsolventen in die Programmvereinbarung der Waldbewirtschaftung integrieren.

Der Kanton OW unterstützt die Bestimmung vollumfänglich. Nur so könne garantiert werden, dass die auf Stufe Waldgesetz geforderte praktische Weiterbildung in der Schweiz auch in Zukunft vergleichbar und anerkannt bleibt.

Der Kanton ZG unterstützt die Bestimmung ebenfalls. In der theoretischen und praktischen Weiterbildung stehe aber die praktische Anwendung und Umsetzung im Vordergrund. Er beantragt deshalb, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

*¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die **praktische Anwendung und Umsetzung** der im Studium erworbenen Kenntnisse (...)*

Der Kanton AI begrüsst die Bestimmung, obwohl sie neue Richtlinien nach sich ziehe. Nur grössere Kantone haben heute bereits genügend Grundlagen für Praktikumsstellen (Personalmanagement, Personalgesetze, interne Regelungen, Mitarbeiterbeurteilungen usw.) und sind in der Lage, ohne zusätzliches nationales Reglement und Kontrollsystem die Koordination und Qualität sicherzustellen. Der Aufwand, für maximal einen Forstingenieurpraktikanten pro Jahr all diese Voraussetzungen selber zu schaffen und aktuell zu halten, ist aber für einen kleinen Kanton wie AI zu gross.

Die Kantone SG und TG verlangen beide die ersatzlose Streichung von Absatz 2 und 3. Die Kantone hätten bereits entsprechende Grundlagen für Praktikumsstellen und seien in der Lage, ohne zusätzliches Reglement und Kontrollsystem des Bundes hierfür die Koordination und Qualität sicherzustellen.

Der Kanton NE begrüsst die Bestimmung und versteht das Interesse des Bundes gewisse Anforderungen zu setzen. Er schlägt aber folgende Neuformulierung von Absatz 2 und 3 vor:

*² Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem BAFU und anderen Partnern Plätze für die **praktische Weiterbildung und Arbeitsthemen an, die namentlich ein integriertes und multifunktionelles Verständnis der Forstwirtschaft sowie Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben fördern.***

³ Kantone und Bund legen nationale Referenzbedingungen fest und überwachen die Durchführung und die Qualität der praktischen Weiterbildung.

Der Kanton JU beantragt eine Anpassung von Absatz 2. Die Kantone könnten die ihnen vom Gesetzgeber erteilte Rolle auch ohne Bundesrichtlinien erfüllen. Die Praktikanten sollten einen Praktikumsnachweis entsprechend den durchgeführten Aktivitäten und nach den gängigen Praktiken in den Kantonen erhalten können.

FDP und SVP lehnen die Befugnis des BAFU zum Erlass von Richtlinien gemäss Absatz 2 ab. Dies widerspreche der Rolle des Bundes laut gemäss Artikel 29 WaG. Nach Ansicht beider Parteien solle das BAFU höchstens eine koordinierende Rolle einnehmen.

Der SSV begrüsst es, dass die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden und insbesondere der Arbeitssicherheit ein höherer Stellenwert geschenkt wird.

SBV, FUS, Holzindustrie, TF WHE und VTL machen mit Unterstützung von SBV geltend, zur praktischen Weiterbildung würden zwingend auch Kenntnisse im Bereich der Waldwirtschaft und der Waldleistungen gehören. Hoheitliche Aufgaben seien nur eine Berufsmöglichkeit, aber längst nicht die Einzige. Praktikumsstellen sollten in ihrer Breite und Tiefe den Aufgabenprofilen entsprechen, die der berufliche Nachwuchs später vorfindet. Die Waldeigentümer seien (egal ob private oder öffentliche), in ihrer Rolle als Grundeigentümer, Arbeitgeber, Bewirtschafter und Leistungserbringer, und somit als Hauptbetroffene, zwingend genügend einzubeziehen. Ebenso seien die einschlägigen Branchenverbände gebührend einzubeziehen. Die Organisationen beantragen deshalb folgende Neuformulierung von Artikel 32:

*¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die **Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen. In die Erarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Massnahmen sind die Waldeigentümer einzubeziehen.***

*² Die Kantone bieten in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Partnern **Praktikumsstellen für die Erlangung der praktischen Erfahrung, insbesondere für das integrale Waldverständnis, für Kenntnisse der Waldleistungen und der Waldwirtschaft, und für Kenntnisse der hoheitlichen Aufgaben in verschiedenen Themenbereichen.***

*³ Die Kantone prüfen, zusammen mit betroffenen Organisationen, den Waldeigentümern und den Branchenverbänden, den **Praxisnachweis.***

Der SVBK geht davon aus, dass bei der theoretischen und insbesondere praktischen Weiterbildung die Waldeigentümer unter dem Titel weitere betroffene Organisationen subsumiert und einbezogen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Waldeigentümer ausdrücklich aufzuführen.

Der SFV ist grundsätzlich einverstanden mit der Bestimmung. Er erachtet es aber als wichtig, dass die Qualität des Praktikums nicht unter den Neuerungen leidet. Absatz 2 sei deshalb wie folgt anzupassen:

² Es [das BAFU] erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, **die Dauer**, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung.

WS beantragt mit derselben Begründung wie SBV, FUS, Holzindustrie, TF WHE und VTL folgende Anpassung von Artikel 32:

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen **und den Branchenorganisationen** für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

² Das BAFU erlässt nach Anhörung der Kantone **und den Branchenorganisationen** Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung.

³ Die Kantone sorgen zusammen mit dem BAFU **und den Branchenorganisationen** dafür, dass die benötigte Anzahl Plätze für die praktische Weiterbildung zur Verfügung steht.

4.8. Art. 34 Arbeitssicherheit

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte sowie für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.

² Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.

³ Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entrinden und Einschnelden von Bäumen und Baumstämmen.

⁴ Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die KWL beantragt, Absatz 3 und 4 zu streichen. Es sei weder eine zusätzliche Regelung durch den Bund noch eine Definition der Holzerntearbeiten sinnvoll. In Absatz 1 sei die explizite Aufzählung der Landwirte nicht nötig, da diese in diesem Zusammenhang auch als forstliche Arbeitskräfte gelten. Absatz 2 solle den Bund ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Standards zu entwickeln über Inhalte und Dauer dieser Ausbildung sowie über den Ausbildungsnachweis. Die Kantone und die KWL beantragen folgende Änderung von Artikel 34:

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte ~~sowie für Landwirtinnen und Landwirte~~ angeboten werden.

² Das BAFU **entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.**

Absatz 3 und 4: streichen

Der Kanton Zürich fordert über den Antrag der KWL hinaus, auch Absatz 2 sei zu streichen.

Der Kanton LU beantragt, die Kurse zur Verbesserung seien neben den forstlichen Arbeitskräften und Landwirtinnen und Landwirten auch den weiteren Waldeigentümerinnen und -eigentümer anzubieten. Vor Erlass der in Absatz 2 vorgesehenen Verordnung müssten die Kantone angehört werden. Absätze 3 und 4 seien zu streichen.

Der Kanton UR verlangt die Streichung von Absätze 3 und 4.

Der Kanton ZG beantragt die gleichen Änderungen wie die KWL. Weil Landwirtinnen und Landwirte für Holzarbeiten im Wald i.d.R. ungelernete Arbeitskräfte sind, müsse aber "sowie" durch "inklusive" ersetzt werden.

Gemäss dem Kanton AI liege das Knowhow für die Inhalte und die richtige Dauer von Holzerkursen heute beim Forstdienst und bei WaldSchweiz, weshalb diese bei der Entwicklung von entsprechenden Standards einzubeziehen seien. Er beantragt dieselben Änderungen wie die KWL, schlägt aber vor, Absatz 2 wie folgt anzupassen:

² **Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Waldeigentümerorganisationen Standards über Inhalte und Dauer dieser Kurse sowie über den Ausbildungsnachweis.**

Der Kanton VS verlangt, dass die Kurse für die Landwirte kostenlos oder sehr kostengünstig sein müssten. Im Übrigen müssten die bereits absolvierten Kurse grosszügig angerechnet werden. Weiter verlangt der Kanton VS die Streichung von Absätze 3 und 4.

Der Kanton NE beantragt dieselben Änderungen wie die KWL. Absatz 4 zu den Holzerntearbeiten sei aber nicht zu streichen.

FDP und SVP beantragen für den Fall, dass die massgebende Gesetzesbestimmung angenommen werden sollte, dass auch die betroffenen Organisationen und die Kantone sich zu Inhalt und Dauer der Kurse äussern können. Zudem seien Absätze 3 und 4 zu streichen.

Der SSV begrüsst es, dass die theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden und insbesondere der Arbeitssicherheit ein höherer Stellenwert geschenkt wird.

Der SBV, der VTL sowie die AGORA beantragen die gleichen Änderungen wie die KWL, verlangen jedoch, dass in Absatz 1 "Fachorganisationen" durch "Waldeigentümer- und den betroffenen Branchenorganisationen" ersetzt wird. In Absatz 2 solle ergänzt werden, dass das BAFU mit den Kantonen und den Waldeigentümerorganisationen zusammenarbeitet, da WS der grösste Ausbildungsanbieter im Holzbereich sei. Mit über 200 Lehrkräften verfüge WS über eine umfassende Erfahrung im Bereich Holzerntekurse. Absätze 3 und 4 sind ganz zu streichen.

FUS, Holzindustrie Schweiz und TF WHE bekräftigen, eine zusätzliche Bundesaufgabe dränge sich hier nicht auf; die bestehenden Instrumente sowie die Rollenteilung zwischen SUVA, Branchenverbänden und den Kantonen würden ausreichen.

Der SVBK schliesst sich dem Änderungsantrag der KWL an, fordert jedoch eine Ergänzung in Absatz 2, wodurch das BAFU die Dachorganisationen der Waldeigentümer (d.h. die betroffenen Fachorganisationen) beim Erlass der entsprechenden Verordnung miteinbezieht. Absätze 3 und 4 würden legislativ keinen Sinn machen und seien dementsprechend zu streichen.

WS beantragt ebenfalls die Streichung der Absätze 3 und 4. Zudem sollen Absätze 1 und 2 neu formuliert und die Reihenfolge getauscht werden. In Absatz 1 müssten die Waldeigentümer bzw. deren Organisationen und Fachorganisationen in die Erarbeitung eines Kursprogramms miteinbezogen werden. In Absatz 2 sei die Erwähnung der Landwirte nicht nötig, da sie auch als forstliche Arbeitskräfte gelten.

¹ Das BAFU entwickelt in Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen und den Kantonen Kurs-Standards für forstlich ungelernte Arbeitskräfte.

² Die Kantone sorgen zusammen mit den betroffenen Branchenorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

4.9. Art. 36-37

Art. 36-37
Aufgehoben

Die grosse Mehrheit der Kantone sowie die KWL begrüssen die Aufhebung von Artikel 36-37.

Der Kanton NE beantragt, in der Änderungsvorlage die Abschnittsangabe für Artikel 37 zu ändern, der Teil des 3. Abschnitts sei.

Die SVBK, WS und der VTL begrüssen die Streichung dieser Normen.

4.10. Art. 37a

¹ Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.

² Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:

- a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;
- b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.

³ Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.

⁴ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die jährliche Befragung der Forstbetriebe (schweizerische Forststatistik).

⁵ Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die KWL begrüßen diese Bestimmung.

Der Kanton TG regt an zu prüfen, ob neben dem BAFU und der WSL auch die Tätigkeiten anderer Institutionen, wie beispielsweise des Instituts für angewandte Pflanzenbiologie, eingeschlossen werden können. Er erinnert an das interkantonale IAP-Programm, welches von einigen Kantonen initiiert wurde.

Der Kanton GE erachtet es als wichtig, die langfristige Entwicklung in den Waldreservaten zu erforschen. Diese Wirkungen seien essentiell für den Weiterbestand des Waldes und seiner Funktionen.

Der SSV stellt fest, dass die schweizerische Forststatistik als wichtige Erhebung zum Schweizer Wald in der Verordnung verankert wird. Das BFS befrage dazu jährlich die Forstbetriebe, für die damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist. Während über die Notwendigkeit dieser Datenerhebung keine Zweifel bestehe, müsse jedoch der mit dieser Befragung verbundene administrative Aufwand unbedingt und wesentlich vereinfacht werden.

Gemäss WS wird heute im Waldbereich verglichen mit anderen Gebieten/Branchen eine sehr grosse Menge an detaillierten Erhebungen gemacht. Es sei stets kritisch zu hinterfragen, zu was solche Daten nützen, in welcher Form sie nutzbar sind, wie und durch wen sie interpretiert werden, etc.. Darum seien hier in jedem Fall die betroffenen oder beteiligten Waldeigentümer gebührend einzubeziehen. WS beantragt folgende Ergänzung der Absätze 1 und 4:

¹ *Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald. **Die Waldeigentümer sind generell bezüglich Inhalt, Erhebung, Interpretation und Kommunikation von Daten anzuhören.***

⁴ *Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die jährliche Befragung der Forstbetriebe (schweizerische Forststatistik). **Die Waldeigentümer sind generell bezüglich Inhalt, Erhebung, Interpretation und Kommunikation von Daten anzuhören.***

Die WSL begrüsst es sehr, dass neu auch die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten zu den gemeinsamen Erhebungen von BAFU und WSL gezählt werden. Gleichzeitig bedauert sie sehr, dass die langfristigen Forschungsprogramme zur Erhebung der Belastungen des Waldökosystems nicht zu diesen Aktivitäten gezählt werden und in die alleinige Verantwortung der WSL verschoben werden. Die vom BAFU in der Ämterkonsultation vorgebrachten Begründungen für die vorgeschlagene Änderung vermögen aus Sicht der WSL nicht zu überzeugen. Die WSL beantragt deshalb, dass hier die Regelung weitergeführt wird, wie sie seit dem 1. Juli 2013 gegolten hat, welche mehr Flexibilität in der Zusammenarbeit ermöglicht.

Der VTL beantragt eine Ergänzung von Artikel 37a mit folgendem neuen Absatz, wobei er seinen Antrag gleich begründet wie WS:

⁶ ***Die Waldeigentümer sind bezüglich Inhalt, Erhebung, Interpretation und Kommunikation von Daten anzuhören.***

4.11. Art. 37b Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz

¹ Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.

² Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Informationen, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die KWL begrüssen diese Bestimmung.

Der Kanton NE unterstützt neue Bestimmungen in Gesetz und Verordnung, welche die Verwendung von Schweizer Holz fördern, namentlich bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand.

Der Kanton GE bedauert den seines Erachtens fehlenden Ehrgeiz des Bundes beim Erlass der Bestimmungen zur Holzförderung. Nur eine richtige Förderpolitik unter Einbezug der Projektebene steigere langfristig die Holznutzung.

Die FDP ist aus grundsätzlicher Sicht gegen eine solche Absatzförderung. Sie befürchtet Konflikte mit dem internationalen Handelsrecht und beantragt die Verwendung des Begriffs "berücksichtigen" anstatt "fördern" auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Weiter brauche es einen Abgleich mit dem französischen Text, damit Missverständnisse verhindert werden. Die FDP fragt sich zudem, wie die im Gesetz vorgeschlagene Förderung der Verwendung von Schweizer Holz in öffentlichen Bauten in die Verordnung eingebaut werden kann.

Für den SGEMV ist es ein zentrales Anliegen, dass die Holzförderung sowohl im Gesetz wie auch in der vorliegenden Verordnung verankert wird. Bereits in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2013 zum revidierten WaG hielt der SGEMV fest, dass der ökonomischen Bedeutung des Waldes stärker Rechnung getragen werden und die Erschliessung der Wälder stärker gefördert werden müsse. Die Aufnahme eines neuen Abschnitts zur Holzförderung wurde vom SGEMV ausdrücklich begrüsst. Allerdings sei Artikel 34a WaG dahingehend zu ergänzen, dass sich die Fördermassnahmen des Bundes ausschliesslich auf nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wald und nicht zum Beispiel auf den Import von ausländischem Holz bezieht. Analog dazu sei auch in der WaV in Artikel 37b Holz aus schweizerischer Herkunft ausdrücklich zu berücksichtigen. Insbesondere Bauten, welche massgeblich mit öffentlichen Geldern finanziert werden, sollen möglichst mit nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wäldern erstellt werden.

Der SSV stellt fest, der Bund erkenne, dass die Holznutzung äusserst wichtig ist, um die Waldleistungen sicherzustellen. Eine stärkere Nutzung sei sinnvoll und erwünscht. Hingegen sollten auch Bund und Kantone im Sinne einer praktischen Nachhaltigkeit vermehrt darauf achten, für von ihnen subventionierte Bauten Holz aus Schweizer Wäldern einzusetzen.

SAB / AG Berggebiet legen dar, bereits in ihrem Positionspapier vom März 2010 hätten sie betont, dass die Wertschöpfungskette Holz unbedingt gestärkt werden muss. Nur die Hälfte des jährlich nachwachsenden Holzes werde genutzt - die Schweiz verhalte sich in diesem Bereich wie ein Entwicklungsland, indem billige, unverarbeitete Rohstoffe exportiert und teure, verarbeitete Produkte importiert werden. Es sei ihnen daher ein grosses Anliegen, dass die vorgesehene Holzförderung sowohl im Waldgesetz und auch entsprechend in der Waldverordnung verankert wird. Die Schweiz nutze ihr wirtschaftliches Potenzial im Bereich Holz zu wenig aus, obwohl dieser natürlich nachwachsende Rohstoff entlang der Wertschöpfungskette grundlegende Gewinne erzielen könnte.

SBV, FUS, Holzindustrie, LIGNUM, TF WHE, WS und VTL setzen sich vehement für die Ausgestaltung von Artikel 34a und 34b WaG in der Version ein, wie sie vom Nationalrat am 16.09.2015 beschlossen wurde. Sie beantragen, dass im Falle einer definitiven Verabschiedung in beiden Kammern der entsprechende Artikel 37b (neu) WaV entsprechend konsequent den Willen gemäss WaG aufnimmt und schlägt vor, Artikel 37b wie folgt zu ergänzen:

¹ Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem **Holz respektive von Holz aus Schweizer Herkunft** werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.

² Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs-, **Entwicklungs- und Umsetzungsprojekte**, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz-, **Verwertungs- und Einsatzmöglichkeiten** oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

³ Informationen, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

⁴ **Der Bund setzt sich im Rahmen von Bauten, die ganz oder teilweise mit öffentlichem Geld erstellt wurden, für die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz aus dem Schweizer Wald ein. Dazu gehören unter anderem: das Verlangen einer Offertvariante in Schweizer Holz, Informations- und Kommunikationstätigkeit, die Beratung von durch öffentliche Mittel unterstützten Bauherrschaften, sowie die Bereitstellung von Grundlagendokumentationen.**

Aus Sicht des SBVK müsste Holz aus schweizerischer Herkunft ausdrücklich berücksichtigt werden. Insbesondere Bauten, welche massgeblich mit öffentlichen Geldern finanziert werden, sollten möglichst mit nachhaltig produziertem Holz aus Schweizer Wäldern erstellt werden. Vorzuschreiben wäre in solchen Fällen z. B. das Einholen einer Offerte, welche einheimisches Holz berücksichtigt.

4.12. Art. 40 Schutzwald

³ Der durch Verfügung gewährte Beitrag an die Kosten von Projekten, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die KWL begrüessen diese Bestimmung.

Der Kanton GR fordert, dass gleiche Tatbestände innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes grundsätzlich gleich geregelt werden. Bezüglich Waldschutz und Erschliessung ausserhalb des Schutzwaldes seien daher die Regelungen zu übernehmen, die im Rahmen der Programmvereinbarung "Schutzwald" seit Beginn des NFA gelten. Unter Artikel 40 Absatz 1 (Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen, die für die Erhaltung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind) sei deshalb neu auch "der Umfang der erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden" als Bemessungskriterium festzulegen. Dies entspreche der Regelung im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald (vgl. auch Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016 - 2019, Teil 7, Seiten 5 und 7).

Der Kanton GE beantragt, die Berechnung der Höhe der globalen Abgeltungen zu überarbeiten und mit Artikel 39 zu harmonisieren. Diese beiden Subventionsbereiche seien nahe verwandt und eine Ungleichbehandlung sei nicht gerechtfertigt.

SBV, VTL, SVBK, WS und AGORA beantragen, Absatz 3 zu streichen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum hier eine Obergrenze von 40% definiert werden soll. Falls es sich beispielsweise um ein Projekt handle, bei dem durch ein ausserordentliches Naturereignis ein Schutzwald zerstört wurde, dann solle diese Schadensbehebung grundsätzlich zu 100% zu Lasten der Nutzniesser bzw. Besteller dieser Schutzwaldleistung gehen.

4.13. Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:

- a. der Gefährdung der Waldfunktionen;
- b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- c. der Qualität der Leistungserbringung.

² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.

⁴ Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.

Die grosse Mehrheit der Kantone, die KWL und der SVBK sind zwar einverstanden mit Artikel 40a, beantragen aber, Absatz 4 zu streichen. Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit seien bereits im Gesetz verankert. Weiter wird argumentiert, dass durch Absatz 4 Strategien und Richtlinien faktisch auf Verordnungsstufe gehoben werden.

Der Kanton BE beantragt die Anpassung der Artikel 40a und 40b, sodass der Bund dort, wo die Kantone weder eine Verantwortung noch operativen Spielraum haben, die entsprechenden Kosten vollständig zu übernehmen hat.

Der Kanton LU fordert über den Antrag der KWL hinaus, dass die Abgeltung der Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes nicht von der Einhaltung von Vorgaben in Strategien und Richtlinien eines Bundesamtes abhängig wird.

Der Kanton ZG bekräftigt, dass die Kantone die Strategien im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen, und dass daher keine weiteren Richtlinien gebraucht werden. Er fordert im Gegensatz zur KWL statt einer Streichung von Absatz 4 folgende Änderung:

⁴ Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.

Der Kanton GR äussert sich bezüglich der Definition des Bemessungskriteriums in Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe b. Anstelle der Anzahl der Hektaren soll "der Umfang der ergriffenen Massnahmen" als Bemessungskriterium definiert werden; eine Flächenpauschale für die Abgeltung von Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sei nur schwer umsetzbar. Insbesondere müssten Streu- und Flächenschäden differenziert beurteilt werden. Der Kanton GR beantragt daher, an der bewährten Regelung betreffend Schutzwald festzuhalten, wo die Bundesbeiträge für die Behebung von Waldschäden nach Massgabe der entstandenen Kosten entrichtet werden. Diese Regelung sollte künftig für Massnahmen innerhalb und ausserhalb des Schutzwaldes massgebend sein.

Die FDP fordert, die Abgeltung für Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes müsse in Kooperation mit den Kantonen erfolgen, daher sei eine Überarbeitung von Absatz 4 notwendig. Die SVP vertritt ebenfalls diese Haltung, fordert jedoch eine komplette Streichung von Absatz 4.

Der SSV begrüsst die Tatsache, dass der Bund neu auch ausserhalb des Schutzwaldes und ausserhalb des Waldes, insbesondere im öffentlichen und privaten Grün (zum Beispiel in Gärten und Parkanlagen), Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen mit Abgeltungen unterstützen kann. Dies entlaste Städte und Gemeinden finanziell. Der SSV erinnert in diesem Zusammenhang an das Beispiel der Stadt Winterthur, welche die Kosten für die Bekämpfung und Überwachung eines Befalls durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer zusammen mit dem Kanton selbst tragen musste.

Die SPS, sowie Pro Natura, der SVS und WWF begrüssen Artikel 40a Absatz 4 ausdrücklich.

Der SBV sowie AGORA stellen fest, Artikel 40a Absatz 4 gebe dem BAFU eine umfassende Freiheit darüber zu entscheiden, was bspw. "naturnah" heisst. Die Haltung der Waldeigentümer und der umsetzenden Kantone wäre nicht mehr relevant. Der SBV beantragt die Streichung von Artikel 40a Absatz 4.

FUS, Holzindustrie Schweiz und TF WHE äussern sich ebenfalls kritisch zu Absatz 4. Waldeigentümer und Nutzfunktion könnten benachteiligt werden. Überdies bestehe diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Absatz 4 sei deshalb zu streichen.

WS und VTL beantragen die Ergänzung von "und Intensität" in Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe c. Weiter beantragen auch sie im Sinne der KWL und der SBV die Streichung von Absatz 4.

4.14. Art. 40b Abfindung für Kosten

¹ Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

² Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.

³ Keine Abfindung wird für Ertragsausfälle oder immaterielle Schäden gewährt.

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüssen diese Bestimmung.

Der Kanton BE beantragt dass der Bund in Bereichen, in denen die Kantone weder Verantwortung noch operativen Spielraum haben, die entsprechenden Kosten vollständig übernimmt. Artikel 40a und 40b seien entsprechend anzupassen.

Der Kanton VS beantragt zu Absatz 3, es sei eine Abfindung zu leisten, wenn das Vieh oder die Agrarproduktion wegen Naturschäden in den Wytweiden (Blitzschlag, umstürzende Bäume, etc.) beeinträchtigt wird.

Gemäss WS und dem VTL ist es nicht nachvollziehbar, dass Waldeigentümer bei konkret messbaren Schäden in ihrem Wald, die eine externe Ursache haben, und deren Verhinderung im Grunde Aufgabe der öffentlichen Hand wäre, nicht zu 100% schadlos gehalten werden sollen. Sie beantragen daher folgende Änderung von Absatz 3:

³ In Härtefällen kann eine Abfindung für Ertragsausfälle, nicht aber für immaterielle Schäden gewährt werden.

4.15. Art. 41 Biologische Vielfalt des Waldes

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

b. *Aufgehoben*

e. der Anzahl Hektaren der ausserhalb von Waldreservaten auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Strukturen aufweisen (Biotopbäume);

⁴ *Aufgehoben*

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüßen diese Bestimmung.

Gemäss SPS, Pro Natura, WWF und SVS ist es wichtig, dass Biotopbäume auf der ganzen Waldfläche möglichst regelmässig verteilt zu finden sind, da sie zur Erhöhung Biodiversität im Ökosystem Wald beitragen würden. Daher sollten die Finanzhilfen pro Biotopbaum und nicht pro Hektaren bemessen werden. Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016–2019 des BAFU arbeite ebenfalls mit Beiträgen pro Baum. Die minimale Zahl an Biotopbäumen, eine Voraussetzung zur Erfüllung der Erfordernisse des naturnahen Waldbaus, solle im Übrigen unentgeltlich eingefordert werden können. Der Bund solle daher nur eine über das Minimum hinausgehende Leistung (ab drei Biotopbäumen) mit einer Finanzhilfe abgelten. Absatz 1 sei entsprechend anzupassen. Weiter solle die Anzahl an Biotopbäumen pro Hektare auf 5 bis 10 Bäume, statt 3 bis 5, erhöht werden.

Pro Natura, WWF und der SVS empfehlen darüber hinaus, im Verordnungstext den Begriff "Strukturen" durch den Begriff "Eigenschaften" zu ersetzen, da dieser einen Biotopbaum besser charakterisieren würde. Sie beantragen die Ergänzung von Absatz 1 mit folgendem neuen Bst:

der Anzahl Bäume, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Eigenschaften aufweisen (Biotopbäume), wobei zwei Biotopbäume je Hektare ohne Finanzhilfen bleiben;

4.16. Art. 42 Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut

Aufgehoben

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüßen die Aufhebung von Artikel 42.

4.17. Art. 43 Waldbewirtschaftung

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung oder in eine Wirkungsanalyse einbezogen wird;
- e. für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kurstage;
- f. für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe: nach der Anzahl absolvierter Ausbildungstage;
- g. für die Jungwaldpflege: nach der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- h. für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen: nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- i. für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten in den Samenernteplantagen;
- j. für die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.

⁴ Globale Finanzhilfen für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern werden nur gewährt, wenn in Fachkursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit die Kursanbieter über eine vom Bund anerkannte Ausbildung verfügen.

⁵ Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.

⁶ Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

⁷ Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen werden nur gewährt, wenn eine kantonale Planung vorliegt, die Erschliessung den Anforderungen von Artikel 13a entspricht und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.

Diese Bestimmung wird von der grossen Mehrheit der Kantone und der KWL begrüsst.

Der Kanton ZH beantragt die Streichung von Artikel 43 Absatz 1, da die Kriterien, anhand derer die Finanzhilfen bemessen werden, oft im Rahmen der neuen NFA-Perioden ändern würden. Es wären Anpassungen der WaV nötig, und dies müsse möglichst verhindert werden, da das NFA-Handbuch ausreichen würde. Im Falle der Beibehaltung von Absatz 1, solle die finanzielle Unterstützung zur Bildung besserer Bewirtschaftungsstrukturen im Privatwald auf der Grundlage der gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche erfolgen und nicht auf der genutzten Holzmenge. Der Kanton ZH beantragt daher folgende Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b:

(...) Holznutzung und -vermittlung sowie für die Verbesserung der Strukturen im Privatwald: nach dem Ausmass der entstehenden gemeinsam bewirtschafteten Waldfläche

(...) vermittelt wird oder im Privatwald ein Minimum an Waldfläche gemeinsam bewirtschaftet wird (Voraussetzung: kantonales Konzept)“.

Weiter beantragt der Kanton ZH in Absatz 1 Buchstabe j "Hektaren des erschlossenen Waldes" durch "Laufmeter unterstützungswürdiger Strassen" ersetzt werden.

Die Kantone BS und BL fordern, dass sich der Bundesrat, im Rahmen der finanziellen Unterstützung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes, auf die Regelung der finanziellen Aspekte beschränkt und keine zusätzlichen sachlichen Regelungen aufnimmt.

Der Kanton SG begrüsst diese Bestimmung, weil dadurch der Erhalt einer zeit- und anforderungsgerechten Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung erleichtert werde. Die im Artikel erwähnten Erschliessungsanlagen stünden oft in engem Kontext zu Anlagen anderer Interessensgruppen und würden Synergien und Kooperationsmöglichkeiten zum Vorteil aller erlauben.

Gemäss Kanton GR muss in Absatz 1 Buchstabe j "der Umfang der erforderlichen Erschliessung" als Bemessungskriterium festgelegt werden. Eine reine Flächenpauschale nach Massgabe der erschlossenen Waldfläche für die Bemessung der Finanzhilfe an Erschliessungsanlagen sei aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse in den Kantonen weder sachgerecht noch praxistauglich und wird daher vom Kanton GR abgelehnt.

Der Kanton VS bemerkt, dass die Formulierung in Absatz 1 Buchstabe j "nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes" relativ ungenau sei. Um die Abschnitte des erschlossenen Waldes einfacher identifizieren zu können, beantragt der Kanton VS folgende Ergänzung von Buchstabe j:

*j. für die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen **bis zum Waldrand**: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.*

Der Kanton NE begrüsst die Integration von Finanzhilfen ausserhalb des Schutzwaldes und die Bedeutung der globalen Planung. Diese solle die Optimierung der multifunktionellen Waldbewirtschaftung berücksichtigen im Hinblick auf Biodiversität und Waldnutzung.

Der Kanton GE beantragt folgende Ergänzung von Absatz 7:

7 (...) Das BAFU legt den Maximalstandard mittels Richtlinie fest und knüpft die Gewährung von Finanzhilfen an die Durchführung von Ausgleichsmassnahmen, insbesondere an den Rückbau nicht mehr benötigter Abschnitte.

Die SPS beantragt betreffend Jungwaldpflege eine Ergänzung der in Absatz 5 enthaltenen Anforderungen mit dem Erhalt und der Stärkung der biologischen Vielfalt. Für die notwendige Anpassung an den Klimawandel solle auf künstliche Anpassungen mit Baumarten aus anderen Kontinenten sowie forstliches Vermehrungsgut verzichtet werden, da dies negative Konsequenzen auf die einheimischen Arten haben könne. Ausserdem sollen zur Gewährung der Finanzhilfen ausschliesslich europäische Baumarten verwendet werden. Weiter fordert die SPS, dass dieselben Bedingungen für die Gewährung von globalen Finanzhilfen für das forstliche Vermehrungsgut gelten sollen. Es solle daher in Absatz 1 Buchstabe i ergänzt werden, dass es sich um Baumarten europäischer Herkunft handeln müsse. Zu Absatz 6 beantragt die SPS, globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut dürften nur gewährt werden, wenn die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen. Betreffend Artikel 43 Absatz 7 bemerkt die SPS, dass globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen nur bei Einhaltung klarer Kriterien gewährt werden sollen, die dem Schutz des Waldes dienen. Daher beantragt die SPS, es müsse bezüglich der kantonalen Planung präzisiert werden, dass es sich um eine aktuelle Planung handeln muss. Weiter solle, wie in den Erläuterungen beschrieben, ein Optimierungskonzept vorgesehen und in der Verordnung explizit festgeschrieben werden, welches insbesondere den Rückbau von nicht mehr benötigten Strassenabschnitten beinhaltet.

Aus Sicht des SGEMV sind sowohl die Unterstützung der Wertschöpfung als auch der Ausbau einer verbesserten Erschliessung für eine nachhaltige und gesunde Entwicklung der Wälder von grosser Bedeutung. Der SGEMV unterstützt die Vorschrift deshalb.

Aus Sicht von SAB / AG Berggebiet ist eine verbesserte Erschliessung nicht nur für die Wertschöpfung, sondern auch für die Bewirtschaftung und Pflege der Wälder unabdingbar. Seit 2010 setzen sie sich für die Ausweitung der Erschliessung unserer Wälder ein und unterstützen daher den entsprechenden Artikel in der Waldverordnung. Es sei im Übrigen anzustreben, dass die Subventionssätze basierend auf dem Waldgesetz an die Subventionssätze gemäss Landwirtschaftsgesetz angeglichen werden, da sonst insbesondere bei Meliorationen immer wieder Umsetzungsschwierigkeiten entstehen.

FUS, Holzindustrie Schweiz und TF WHE unterstützen Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j. Zu Absatz 4 beantragen sie, "über eine vom Bund anerkannte Ausbildung" sei durch "**über eine in der Branche übliche, anerkannte Ausbildung**" zu ersetzen. FUS, Holzindustrie Schweiz und TF WHE fordern folgende Ergänzung von Absatz 5:

5 (...) wenn die Massnahmen dem naturnahen, wirtschaftlich nachhaltigen Waldbau Rechnung tragen.

Weiter beantragen FUS, Holzindustrie Schweiz und TF WHE die Streichung von Absatz 7, da die heute angewendeten Instrumente für die Interessenabwägung ausreichen würden.

Die KBNL beantragt bezüglich Absatz 1 Buchstabe j, die Erläuterungen seien so zu ergänzen, dass bisher nicht erschlossene Landschaftskammern auch künftig nicht erschlossen werden dürfen. Weiter müsse Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe i folgendermassen ergänzt werden:

*i. für die Gewinnung von **einheimischem** forstlichen Vermehrungsgut: (...)*

Gleichermassen muss aus Sicht der KBNL Absatz 6 ergänzt werden:

6 Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von einheimischem, forstlichen Vermehrungsgut (...)

LIGNUM begrüsst die Änderungen.

Gemäss Pro Natura, die SL und WWF müssen die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in der Waldverordnung als Bedingung ergänzt werden, da sie in Artikel 38a WaG nicht mehr erwähnt

werden. Die künstlichen Anpassungen mit Baumarten aus anderen Kontinenten über die Jungwaldpflege oder forstliches Vermehrungsgut seien falsch und gefährlich, da weder das Gesetz, noch die Verordnung definieren würden, was "widerstands- und anpassungsfähige Bestockungen" gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a E-WaV sein sollen oder wie die Anpassung an veränderte Klimabedingungen erfolgen solle. Sie beantragen daher eine Ergänzung von Absatz 5 mit folgenden Buchstaben b und c (Bst. a = wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen):

b. die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen; und

c. ausschliesslich europäische Baumarten verwendet werden.

Pro Natura, SVS und WWF beantragen weiter folgende Änderung von Absatz 1 Buchstabe i und Absatz 6:

*i. (...) und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten **europäischer Herkunft** in den Samenernteplantagen.*

⁶ *Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn **die Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen und ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt (...).***

Pro Natura, SVS und WWF beantragen zudem eine Präzisierung von Absatz 1 Buchstabe j, wonach für die Bemessung des erschlossenen Waldes das jeweilige Bestverfahren gemäss Stand der Technik zugrunde gelegt werden müsse. Es brauche in Absatz 7 Präzisierungen sowie weitere Bedingungen, um die beabsichtigten Wirkungen zu sichern und Schädigungen für den Wald als naturnahen Lebensraum zu minimieren. Sie fordern daher eine Ergänzung von Absatz 7 mit folgenden neuen Anforderungen (als Buchstaben formuliert):

*a. eine **aktuelle** kantonale Planung vorliegt;*

*b. **Übererschliessungen gleichzeitig reduziert werden;***

*c. **keine Geländekammern neu erschlossen werden;***

d. die Erschliessung den Anforderungen von Artikel 13a entspricht; und

*e. **die Erschliessung auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.***

Der SVBK ist bezüglich Absatz 4 der Ansicht, dass eine branchenübliche, anerkannte Ausbildung genügen müsse und dass es daher keinen Bedarf einer Neudefinition durch den Bund gäbe. Zu Absatz 5 beantragt der SVBK, es sei dem naturnahen, **wirtschaftlich nachhaltigen** Waldbau Rechnung zu tragen.

Die SL opponiert gegen den Beschluss des Nationalrates, auch ausserhalb des Schutzwaldes Erschliessungsanlagen zu subventionieren. Im Falle einer Durchsetzung des Beschlusses müssen die Hürden für solche Subventionen sehr hoch gesetzt werden. Daher müsse der Vorschlag in Absatz 7 deutlich verstärkt werden. Das Beispiel Intragna TI zeige, wie sehr ein Bedürfnis für eine asphaltierte Erschliessungsstrasse (Costa-Selna-Valle dei Mulini) künstlich erzeugt werde und welche schweren Folgen dies für die Landschaft erbringe. SL beantragt daher eine Umkehr der Beweislast, die darin besteht, dass aufgezeigt werden muss, dass eine neue Erschliessung den Wald nicht gefährdet und aus Sicht einer kantonalen Planung auch zwingend notwendig ist. Auch wäre zu prüfen, ob für jede allfällige neue Strasse als Kompensation eine andere Erschliessung aufgehoben werden muss. Die SL beantragt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe (mit Beteiligung der SL) mit dem Auftrag, einen entsprechenden Verordnungstext in dieser Frage auszuarbeiten.

WS und VTL beantragen wie FUS, Holzindustrie Schweiz und TF WHE, dass in Absatz 4 "über eine vom Bund anerkannte Ausbildung" durch "**über eine in der Branche übliche, anerkannte Ausbildung**" ersetzt wird, da dieser Absatz zu eng formuliert sei.

Der VTL fordert darüber hinaus die Ergänzung des Absatz 5 mit "(...) die Massnahmen dem naturnahen, **wirtschaftlich nachhaltigen** Waldbau Rechnung tragen".

Gemäss WANDERWEGE ist der Schutzfunktion der Schweizer Wälder aufgrund des grossen Erholungswertes für Wanderer weiterhin grosse Bedeutung zuzuschreiben und diese nachhaltig sicher zu stellen. Im erläuternden Bericht wird im Abschnitt zu Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j konkret darauf hingewiesen, dass die Walderschliessungen in Schutzwäldern gesamtheitlich unter Berücksichtigung aller Waldfunktionen zu erfolgen haben. Daraus schliesst WANDERWEGE den expliziten Einbezug der Anliegen der Wanderwege in betroffenen Gebieten. Gemäss WANDERWEGE wird dies konkret anhand einer Abstimmung mit den gültigen Wanderwegnetzplänen zu erfolgen haben.

Vogelwarte beantragt die Ergänzung in Absatz 5 von "(...) Rechnung tragen **und insbesondere keine als Neophyten klassifizierten Arten verwendet werden**". Neophyten können nicht als standortgerecht gelten. Weiter fordert vogelwarte, dass Neuerschliessungen wichtiger Lebensräume des Auerhuhns, durch feste Anlagen wie Strassen und Wege unbedingt vermieden werden müssen. Absatz 7 sei noch zu wenig deutlich und klar.

4.18. Art. 44 Förderung der Ausbildung

*Absatz 1 und 4
Aufgehoben*

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und die KWL unterstützen die Aufhebung von Artikel 44.

4.19. Art. 66 Vollzug durch die Kantone

³ Um einen Forstkreis oder ein Forstrevier zu leiten, müssen Waldfachleute mit höherer Ausbildung über praktische Erfahrung im Vollzug von hoheitlichen Aufgaben sowie über ausgewiesene Kompetenzen für die nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen verfügen.

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüßen diese Bestimmung.

WS beantragt, den Vorschlag des BAFU zu streichen, da dies nicht in der WaV geregelt werden solle. Es sei davon auszugehen, dass die Kantone auch ohne Artikel 66 WaV geeignete ausgebildete Personen anstellen würden.

5. Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Reglement vom 2. August 1994 über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich wird aufgehoben.

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüßen diese Aufhebung.

6. Änderung anderer Erlasse

6.1. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008

*Anhang 1
Identifikator 156: Aufgehoben
Identifikator 157: statische Waldgrenze SR 921.0 Art. 10 Absatz 2, 13; SR 921.01 Art. 12a*

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüßen diese Änderung.

6.2. Geb hrenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005

Anhang

Ziff. 3a Bst. e

Kontrollen von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz gem ss internationalem Standard f r Phytosanit re Massnahmen Nr. 15 der FAO:

1. Grundgeb�hr pro Containerladung	200
2. Zuschlag bei Terminvers�umnis	100
3. Zuschlag bei Unterlassung der Anmeldung	200
4. Zuschlag f�r nicht konforme Verpackungsmaterialien	100
5. Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung	150
6. Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse	350

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begr ssen diese  nderung.

Der Kanton ZH beantragt, diese Geb hren st rker nach dem Verursacherprinzip zu bemessen und deutlich anzuheben. Die Ans tze seien deutlich zu tief bemessen, um die Importeure anzuhalten, die Vorschriften zum Verpackungsmaterial, beim Meldeablauf usw. einzuhalten.

Die FDP lehnt diese  nderung trotz h herer Verursachergerechtigkeit ab. Bei der betroffenen Kontrollt tigkeit handle es sich um eine staatliche Aufgabe. Die Kosten dieser Kontrolle an Private zu  berw lzen sei der falsche Weg, um den Bundeshaushalt zu entlasten. Ausserdem stehe die Erhebung der verursachergerechten Verrechnung in keinem Verh ltnis zu dem daraus erhofften Mehrwert. Die SVP vertritt dieselbe Haltung. Sie kritisiert zudem die zus tzliche Vollzeitstelle beim BAFU. Die Aufgaben seien mit dem bestehenden Etat oder mittels Kompensation innerhalb des BAFU vorzunehmen.

WS beantragt, diese Geb hren um das 10-fache anzuheben. Verglichen mit den heute potenziell und effektiv aufzubringenden Aufw nden und Schadwirkungen seien sie viel zu tief. Die Ans tze m ssten so hoch bemessen sein, dass eine gen gend abschreckende Wirkung eintritt. Sonst sei hier keine Verbesserung zu erwarten.

6.3. Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010

6.3.1. Einleitung

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begr ssen die  nderungen der Pflanzenschutzverordnung.

6.3.2. Art. 15

³ Das BLW kann in seinem Zust ndigkeitsbereich f r Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanit re Lage dies erfordert.

⁴ Das Bundesamt f r Umwelt (BAFU) kann in seinem Zust ndigkeitsbereich f r Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanit re Lage dies erfordert.

6.3.3. Art. 50

Die F rderung von Waldschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 40–40b der Waldverordnung vom 30. November 1992.

6.3.4. Art. 51

² Das UVEK ist für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

Der Kanton GE bemängelt bei dieser Bestimmung, die kantonalen Aufgaben und Kompetenzen seien unklar und müssten präzisiert werden.

6.3.5. Art. 52

² Das BAFU ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für folgende Bereiche zuständig:

- a. Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

6.3.6. Art. 55

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange von Waldschutzfragen zuständig.

6.3.7. Art. 59

² Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BAFU Einsprache erhoben werden.

7. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

¹ Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

² Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2019 erstellt, angeschafft oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

Die Mehrheit der Kantone und die KWL begrüssen diese Bestimmung.

Der Kanton GR weist daraufhin, dass bei Berücksichtigung seiner Änderungsvorschläge zu Artikel 40 und 40a könne auf diese Übergangsbestimmung verzichtet werden.

WS und VTL sind aufgrund der Auskünfte des BAFU einverstanden mit dieser Bestimmung.

Inkrafttreten

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... [2. Quartal] 2016 in Kraft.

² Die Änderung der Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer III. 2 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

³ Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), Artikel 66 Verweis Sachüberschrift sowie Absatz 3 und die Aufhebung des Reglements gemäss Ziffer II treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

8. Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen

Nummer	Gruppe	Name	K�rzel	Eingeladen	Antwort	Position ²
	1	Kantone / Cantons / Cantoni				
1	1	Staatskanzlei des Kantons Z�rich	ZH	Ja	Ja	A
2	1	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	Ja	Ja	A
3	1	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	Ja	Ja	A
4	1	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	Ja	Ja	A
5	1	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	Ja	Ja	A
6	1	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	Ja	Ja	A
7	1	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	Ja	Ja	A
8	1	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	Ja	Ja	A
9	1	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	Ja	Ja	A
10	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	Ja	Ja	A
11	1	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	Ja	Ja	A
12	1	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	Ja	Ja	A
13	1	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	Ja	Ja	A
14	1	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	Ja	Ja	A
15	1	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	Ja	Ja	A
16	1	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	Ja	Ja	A
17	1	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	Ja	Ja	A
18	1	Standeskanzlei des Kantons Graub�nden	GR	Ja	Ja	A
19	1	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	Ja	Ja	A
20	1	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	Ja	Ja	A
21	1	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	Ja	Ja	A
22	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	Ja	Ja	A
23	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	Ja	Ja	A
24	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuch�tel	NE	Ja	Ja	A

¹ J = Zustimmung; A = Zustimmung mit Antr gen; N = Ablehnung; 0 = Kein Positionsbezug

25	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	Ja	Ja	A
26	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	Ja	Ja	A
27	1	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (vormals FoDK und JDK)	KWL	Ja	Ja	A
	2	Politische Parteien				
28	2	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP	Ja		
29	2	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP	Ja	Ja	0
30	2	Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	CSP-OW	Ja		
31	2	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	Ja		
32	2	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP	Ja		
33	2	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP	Ja	Ja	A
34	2	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	GPS	Ja		
35	2	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	GLP	Ja		
36	2	Lega dei Ticinesi (Lega)	Lega	Ja		
37	2	Mouvement Citoyens Romand (MCR)	MCR	Ja		
38	2	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP	Ja	Ja	N
39	2	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS	Ja	Ja	A
	3	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete				
40	3	Schweizerischer Gemeindeverband	SGEMV	Ja	Ja	A
41	3	Schweizerischer Städteverband	SSV	Ja	Ja	J
42	3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	Ja	Ja	A
	4	Dachverbände der Wirtschaft				
43	4	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economie-suisse	Ja		
44	4	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	SGV	Ja	Ja	N
45	4	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV	Ja		

46	4	Schweizerischer Bauernverband (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	SBV	Ja	Ja	A	
47	4	Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)	SBVg	Ja			
48	4	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	SGB	Ja			
49	4	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	KV	Ja			
50	4	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Ja			
51	4	Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF) Association suisse pour les droits de la femme (ADF)	SVF	Ja			
	5	Übrige Organisationen und Interessierte Kreise					
52	5	Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW)	AfW	Ja			
53	5	Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)	bfu	Ja	Ja	0	
54	5	Berner Fachhochschule	BFH	Ja			
55	5	Bildungszentrum Wald Maienfeld (BZWM)	BZWM	Ja			
56	5	Bildungszentrum Wald Lyss	BZW-Lyss	Ja			
57	5	Bund Schweizer Baumpfleger	BSB	Ja			
58	5	Fachverein Wald	FVW	Ja			
59	5	Forstunternehmer Schweiz	FUS	Ja	Ja	A	
60	5	FSC Arbeitsgruppe Schweiz	FSC	Ja			
61	5	Greenpeace Schweiz	Greenpeace	Ja			
62	5	Hafner- und Plattengeschäfte (VHP)	VHP	Ja			
63	5	Handel Schweiz	Handel Schweiz	Ja			
64	5	Holzenergie Schweiz	Holzenergie	Ja			
65	5	Holzindustrie Schweiz	Holzindustrie	Ja	Ja	A	
66	5	Jagd Schweiz	Jagd Schweiz	Ja			
67	5	Jardin Suisse	Jardin Suisse	Ja			
68	5	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	KOLAS	Ja			
69	5	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)	KBNL	Ja	Ja	A	
70	5	LIGNUM	LIGNUM	Ja	Ja	A	
71	5	Naturstein-Verband Schweiz	NVS	Ja			
72	5	Pro Natura	Pro Natura	Ja	Ja	A	

73	5	ProNaturstein	PNS	Ja		
74	5	ProSilvaSchweiz	ProSilva	Ja		
75	5	SBB Cargo AG	SBB Cargo	Ja		
76	5	Schweizerische Bundesbahn (SBB)	SBB	Ja		
77	5	Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	SVBK	Ja	Ja	A
78	5	Schweizer Vogelschutz SVS, BirdLife	SVS	Ja	Ja	A
79	5	Schweizerische Hochschule für Holzwirtschaft	Holzwirtschaft	Ja		
80	5	Schweiz. Baumeisterverband	SBV	Ja		
81	5	Schweizerischer Forstverein (SFV)	SFV	Ja	Ja	A
82	5	Schweizerischer Plattenverband	SPV	Ja		
83	5	Spedlogswiss	Spedlogswiss	Ja		
84	5	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz	SL	Ja	Ja	A
85	5	SUVA	SUVA	Ja	Ja	0
86	5	Swiss Shippers' Council	SSC	Ja		
87	5	SwissCham	swisscham	Ja		
88	5	Switzerland Global Enterprise	S-GE	Ja		
89	5	Task Force Wald und Holz Energie c/o HIS	TF WHE	Ja	Ja	A
90	5	Verband der Schweiz. Holzverpackungs- und Palettenindustrie	VHPI	Ja		
91	5	Verband des Schweiz. Baumaterial-Handels	VSBH	Ja		
92	5	Verband Schweizer Bildhauer und Steinmetzmeister	VSBS	Ja		
93	5	Verband Schweizer Rund- und Schnittholzhändler	VSRH	Ja		
94	5	Verband Schweiz. Pflästerermeister	VSP	Ja		
95	5	Verband Schweizer Forstpersonal	VSF	Ja	Ja	A
96	5	WaldSchweiz (ehem. Waldwirtschaft Schweiz)	WS	Ja	Ja	A
97	5	WWF Schweiz	WWF	Ja	Ja	A
98	5	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	AG Berggebiet	Nein	Ja	A
99	5	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	AGORA	Nein	Ja	A
100	5	Eidg. Forschungsanstalt WSL	WSL	Nein	Ja	A
101	5	Verband Thurgauer Landwirtschaft	VTL	Nein	Ja	A
102	5	Verein Schweizer Wanderwege	Wanderwege	Nein	Ja	J
103	5	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)	VSLG	Nein	Ja	0

104	5	Vogelwarte	vogelwarte	Nein	Ja	A
-----	---	------------	------------	------	----	---